

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Vom 21. September 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Veranstalterin, ein Veranstalter, eine Betreiberin oder ein Betreiber einer Einrichtung oder eines Betriebs kann unabhängig von den Warnstufen dieser Verordnung im Rahmen der Privatautonomie den Zutritt auf Personen einschließlich der dienstleistenden Personen beschränken, die einen Impfnachweis oder Genesenennachweis nach § 8 Abs. 4 Satz 1 vorlegen (2-G-Regelung).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Eine Warnstufe wird nach Maßgabe des § 3 festgestellt, wenn der Leitindikator ‚Hospitalisierung‘ und mindestens ein weiterer Indikator die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Wertebereiche erreichen:

Indikatoren	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
1. ‚Hospitalisierung‘ (landesweite 7-Tage- Hospitalisierungsinzidenz - Fälle je 100 000)	mehr als 6 bis höchstens 8	mehr als 8 bis höchstens 11	mehr als 11
2. ‚Neuinfizierte‘ (7-Tage- Inzidenz - Fälle je 100 000 - im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt)	mehr als 35 bis höchstens 100	mehr als 100 bis höchstens 200	mehr als 200
3. ‚Intensivbetten‘ (landesweiter Anteil der Belegung von Intensivbetten mit an COVID-19 Erkrankten an der Intensivbetten- Kapazität)	mehr als 5 bis höchstens 10 Prozent	mehr als 10 bis höchstens 20 Prozent	mehr als 20 Prozent.

(3) ¹Der Leitindikator ‚Hospitalisierung‘ bestimmt sich nach der landesweiten Zahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz). ²Ein Hospitalisierungsfall ist jede in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus aufgenommene Person. ³Die Fallzahl wird mittels der Sonderlage des Interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA eHealth bestimmt.

(4) ¹Der Indikator ‚Neuinfizierte‘ richtet sich für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt nach der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz). ²Dabei sind die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Leitindikator“ durch das Wort „Indikator“ ersetzt.

- c) Absatz 7 wird gestrichen.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Feststellung der Warnstufen

(1) ¹Erreichen der Leitindikator ‚Hospitalisierung‘ und der Indikator ‚Intensivbetten‘ an fünf aufeinander folgenden Werktagen, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, (Fünftagesabschnitt) jeweils mindestens den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich, so stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige landesweite Warnstufe in–Niedersachsen gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1. ²Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 6 erkennbar wurde, dass die jeweiligen Wertebereiche erreicht sind.

(2) ¹Erreichen in Bezug auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt der Leitindikator ‚Hospitalisierung‘ und der Indikator ‚Neuinfizierte‘ in einem Fünftagesabschnitt jeweils mindestens den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich, so stellt der

Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1. ²Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der nach § 2 Abs. 4 Satz 2 vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen und der Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 6 erkennbar wurde, dass die jeweiligen Wertebereiche erreicht sind. ³Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt darf von der Feststellung der Warnstufe 1 nach Satz 1 absehen, solange das Erreichen des für die Feststellung maßgeblichen Wertebereichs auf einem Infektionsgeschehen beruht, das mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann, und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht besteht.

(3) ¹Erreicht einer der beiden Indikatoren ‚Hospitalisierung‘ und ‚Intensivbetten‘ in einem Fünftagesabschnitt den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich nicht mehr, so stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige landesweite Warnstufe in Niedersachsen nicht mehr gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr. ²Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 6 erkennbar wurde, dass die jeweiligen Wertebereiche nicht mehr erreicht sind.

(4) ¹Erreicht in Bezug auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt einer der beiden Indikatoren ‚Hospitalisierung‘ und ‚Neuinfizierte‘ in einem Fünftagesabschnitt den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich nicht mehr, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet nicht mehr gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr. ³Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der nach § 2 Abs. 4 Satz 2 vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen und der Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 6 erkennbar wurde, dass die jeweiligen Wertebereiche nicht mehr erreicht sind.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. an einer privaten Veranstaltung in geschlossenen Räumen teilnehmen, wenn die Teilnehmerzahl 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zuzüglich Personen, die nach § 8 Abs. 4 Satz 1 einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen, Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, übersteigt, unabhängig vom Veranstaltungsort.“

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 10 oder 11“ durch die Angabe „§ 10, 11 oder 11 a“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) ¹Im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, für den oder die die Warnstufe 3 gilt, haben Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, wie zum Beispiel an Haltestellen, Bahnhöfen, Flughäfen und Fähranlegern, nutzen, abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer sind von der Pflicht nach Halbsatz 1 ausgenommen. ²Satz 1 ist nicht anzuwenden für die Nutzung von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs, die im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt beginnen, für den oder die keine oder eine niedrigere Warnstufe als die Warnstufe 3 gilt.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Landkreise und kreisfreien Städte, für die die Warnstufe 3 gilt, sollen von der Befugnis nach Satz 1 Gebrauch machen.“

d) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, einschließlich der entsprechenden Fortbildung, es sei denn, dass die Tätigkeit Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 unterfällt, in den in § 8 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 2 bis 4 und Abs. 2 sowie in § 9 genannten Betrieben und Einrichtungen erfolgt oder eine Dienstleistung bei einer Veranstaltung nach § 10 Abs. 2 oder § 11 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 11 a Abs. 1 Satz 4, darstellt.“

e) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Gastronomiebetriebs,“ die Worte „einer Spielhalle, einer Spielbank,“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. private Veranstaltungen mit höchstens 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zuzüglich Personen, die entsprechend § 8 Abs. 4 Satz 1 einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen, Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und“.

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§§ 10 und 11“ durch die Angabe „§§ 10, 11 und 11 a“ ersetzt.

c) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 ist für Versammlungen unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes ein

Hygienekonzept nur zu erstellen, wenn die Versammlungsbehörde dies aufgrund der Umstände der Versammlung, insbesondere der Anzahl der Teilnehmenden und der örtlichen Gegebenheiten, zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV 2 verlangt.“

6. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 10 werden nach dem Wort „Teilnehmern“ die Worte „in geschlossenen Räumen oder einer Veranstaltung nach § 10 oder 11, wobei Wochenmärkte und Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes ausgenommen sind“ eingefügt.
 - In Nummer 11 werden die Worte „Veranstaltung nach § 10 oder 11“ durch die Worte „Messe nach § 11 a“ ersetzt.

7. Die Überschrift des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Besondere Vorschriften“.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
und zu Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen

(1) ¹Wenn mindestens die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, dann ist der Zutritt zu den in Satz 3 genannten Einrichtungen und die Inanspruchnahme der dort genannten Leistungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt (3-G-Regelung). ²Das Gleiche gilt, wenn in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator ‚Neuinfizierte‘ gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 50 beträgt; der Landkreis oder die kreisfreie Stadt hat in entsprechender Anwendung des § 3 die Voraussetzungen des Halbsatzes 1 festzustellen. ³Die Beschränkung gilt für

- die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 bis zu 1 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern,
- die Nutzung einer Beherbergungsstätte,
- die Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen mit Ausnahme von medizinisch notwendigen körpernahen Dienstleistungen,
- die Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen sowie der jeweiligen Duschen und Umkleiden.

(1 a) ¹Wenn die Warnstufe 2 oder 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, dann gilt die Beschränkung auf geimpfte, genesene und getestete Personen auch für den Zutritt zu den unter freiem Himmel liegenden Teilen der in Absatz 1 Satz 3 genannten Einrichtungen und die Inanspruchnahme der in Absatz 1 Satz 3 genannten Leistungen unter freiem Himmel.

(2) ¹Die Vorschriften über Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 gelten auch für die Nutzung aller in Theatern, Kinos und ähnlichen Kultureinrichtungen, in Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen sowie in Zoos, botanischen Gärten und Freizeitparks für den Benutzerverkehr zugänglichen geschlossenen Räume, wobei sanitäre Anlagen ausgenommen sind; Absatz 1 a gilt entsprechend. ²Für die Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Einrichtungen nach Satz 1 gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.

(3) Die Vorschriften über Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 1 a, gelten nicht

- für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind,
- für religiöse Veranstaltungen,
- im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, einschließlich der entsprechenden Fortbildung, es sei denn, dass die Tätigkeit in den in Absatz 1 Satz 3 Nrn. 2 bis 4 und § 9 genannten Betrieben und Einrichtungen oder in geschlossenen Räumen der in Absatz 2 genannten Betriebe und Einrichtungen erfolgt oder eine Dienstleistung bei einer Veranstaltung nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 darstellt,
- im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
- bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages unberührt bleiben,
- bei Veranstaltungen und Sitzungen von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen,
- für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

(4) ¹Eine Person, die den Zugang oder die Nutzung einer in Absatz 1 Satz 3 genannten Einrichtung oder die Inanspruchnahme einer dort genannten Leistung beabsichtigt, hat bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7 vorzulegen. ²Die Veranstalterin, der Veranstalter oder die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung, hat den Nachweis aktiv einzufordern. ³Wird ein solcher Nachweis nicht vorgelegt, so hat die Veranstalterin, der Veranstalter, die Betreiberin oder der Betreiber der Person den Zutritt zu verweigern. ⁴Eine Person, der im Fall des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 die Nutzung einer Beherbergungsstätte aufgrund eines bei Anreise erbrachten Nachweises über eine negative Testung gestattet ist, hat darüber hinaus während der Nutzung der Beherbergungsstätte mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchzuführen. ⁵Erfüllt sie diese Pflicht nicht, so ist das Nutzungsverhältnis sofort zu beenden.

(4 a) ¹Wenn die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, dann ist abweichend von Absatz 4 Satz 1 von der dort genannten Person im Fall einer Testung der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorzulegen; Absatz 4 Sätze 2 und 3 ist anzuwenden. ²Die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen haben abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; im Übrigen bleiben die Regelungen nach § 4 anwendbar.

(5) ¹Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebs oder einer Einrichtung, der oder die einer Beschränkung nach Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 unterliegt, ist verpflichtet, die dort dienstleistenden Personen nach einem Testkonzept mindestens zweimal in der Woche auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen, wenn diese Personen keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis nach Absatz 4 Satz 1 vorlegen. ²Das Testkonzept nach Satz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(6) ¹Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. ²Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 führen; dies gilt auch in den Fällen, in denen der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verlangt wird.

(7) ¹Unabhängig vom Bestehen einer Warnstufe kann die Veranstalterin, der Veranstalter oder die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung den Zutritt auf Personen einschließlich der dienstleistenden Personen, die einen Impfnachweis oder Genesenennachweis nach Absatz 4 Satz 1 vorlegen, beschränken (2-G-Regelung). ²Dann müssen die Personen einschließlich der dienstleistenden Personen abweichend von § 4 Abs. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 keinen Abstand einhalten; Absatz 4 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. ³Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen, brauchen auch dann keinen Abstand einzuhalten und keine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn sie einen Nachweis nach Satz 1 nicht vorlegen können. ⁴Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen im Fall des Satzes 2 jedoch den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 führen. ⁵Dienstleistende Personen, die keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis nach Absatz 4 Satz 1 vorlegen, dürfen nur dann in den Einrichtungen, in denen die 2-G-Regelung gilt, tätig sein, wenn sie täglich den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 führen; sie müssen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.“

9. Die Überschrift

„Dritter Teil

Inzidenzunabhängige Vorschriften für Bereiche mit hohem Risiko für Mehrfachsteckungen“

wird gestrichen.

10. Die §§ 9 bis 11 erhalten folgende Fassung:

„§ 9

Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen

(1) Beschränkt die Betreiberin oder der Betreiber eines Gastronomiebetriebs im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes unabhängig von der Geltung einer Warnstufe den Zutritt auf Gäste und dienstleistende Personen, die einen Impfnachweis oder Genesenennachweis nach § 8 Abs. 4 Satz 1 vorlegen, dann müssen abweichend von § 4 bei der Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen in geschlossenen Räumen des Gastronomiebetriebs die Gäste und dienstleistenden Personen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 keinen Abstand einhalten, § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3, Abs. 6 und Abs. 7 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Wenn die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, dann ist der Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs und die dortige Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen auf geimpfte, genesene und getestete Gäste und dienstleistende Personen beschränkt. ²§ 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 5 und 6 gilt entsprechend. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Stadt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 die Voraussetzungen dafür festgestellt hat, dass der Indikator ‚Neuinfizierte‘ mehr als 50 beträgt. ⁴Beschränkt die Betreiberin oder der Betreiber des Gastronomiebetriebs den Zutritt auf Gäste und dienstleistende Personen, die einen Impfnachweis oder Genesenenausweis nach § 8 Abs. 4 Satz 1 vorlegen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Wenn die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, dann ist der Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs und die dortige Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen auf geimpfte und genesene Gäste und dienstleistende Personen beschränkt; § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 6 und Abs. 7 Satz 5 gilt entsprechend, die Gäste und dienstleistenden Personen müssen abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 keinen Abstand einhalten und außer in den Fällen des § 8 Abs. 7 Satz 5 abweichend von § 4 Abs. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. ²Der Zutritt zu den Außenbewirtschaftungsflächen eines Gastronomiebetriebs und die dortige Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen ist für geimpfte, genesene und getestete Gäste und dienstleistende Personen zulässig; § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 5 und 6 gilt entsprechend. ³Beschränkt die Betreiberin oder der Betreiber des Gastronomiebetriebs den Zutritt zu den Außenbewirtschaftungsflächen auf Gäste und dienstleistende Personen, die einen Impfnachweis oder Genesenenausweis nach § 8 Abs. 4 Satz 1 vorlegen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) ¹Wenn die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, dann ist der Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs und die dortige Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen auf geimpfte und genesene

Gäste und dienstleistende Personen beschränkt; § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 3, Abs. 6 und Abs. 7 Satz 5 gilt entsprechend, die Gäste und dienstleistenden Personen müssen abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 keinen Abstand einhalten und außer in den Fällen des § 8 Abs. 7 Satz 5 abweichend von § 4 Abs. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. ²Der Zutritt zu den Außenbewirtschaftungsflächen eines Gastronomiebetriebs und die dortige Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen ist für geimpfte, genesene und getestete Gäste und dienstleistende Personen zulässig, wobei im Fall einer Testung der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorzulegen ist; § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 5 und 6 gilt entsprechend. ³Beschränkt die Betreiberin oder der Betreiber des Gastronomiebetriebs den Zutritt zu den Außenbewirtschaftungsflächen auf Gäste, die einen Impfnachweis oder Genesenenausweis nach § 8 Abs. 4 Satz 1 vorlegen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(5) ¹Für Mensen, Cafeterien und Kantinen gelten die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 4 nicht, soweit diese Einrichtungen der Versorgung von Betriebsangehörigen, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern oder Studierenden der jeweiligen Einrichtung dienen. ²Die Absätze 1 bis 4 gelten auch nicht für

1. Gastronomiebetriebe in Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und in Einrichtungen des betreuten Wohnens zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner,
2. Gastronomiebetriebe auf Raststätten und Autohöfen an Bundesautobahnen und
3. Tafeln zur Versorgung bedürftiger Personen.

(6) Ausgenommen von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 sind auch der Außer-Haus-Verkauf und der Lieferservice für Speisen und Getränke zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung.

§ 10

Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

(1) ¹Eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen, Teilnehmern, Besucherinnen und Besuchern sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen ist unabhängig von der Geltung einer Warnstufe in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nur zulässig, wenn dies auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters zuvor von den zuständigen Behörden zugelassen wird. ²Die Zulassung kann erteilt werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Hygienekonzept nach § 5 Abs. 1 vorlegt, das über die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 hinaus bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ein gesondertes Lüftungskonzept vorsieht. ³Die Zulassung nach Satz 1 muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden.

(2) ¹Eine Person, die an der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach Absatz 1 teilnehmen will oder dort Dienste leistet, hat bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7 vorzulegen; für das dienstleistende Personal bei mehrtägigen Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen gilt § 8 Abs. 5 entsprechend. ²Die Veranstalterin, der Veranstalter oder die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung hat den Nachweis aktiv einzufordern. ³Wird ein solcher Nachweis nicht vorgelegt, so hat die Veranstalterin, der Veranstalter, die Betreiberin oder der Betreiber der Person den Zutritt zu verweigern.

(3) ¹Die Regelungen des Absatzes 2 gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. ²Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 führen; dies gilt auch in den Fällen, in denen der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verlangt wird.

(4) ¹Personen und Gruppen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach Absatz 1 mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannt Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. ²Der Abstand nach Satz 1 braucht nicht eingehalten zu werden, wenn jede teilnehmende Person, auch abweichend von § 4 Abs. 4, auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach der Art der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 braucht auch bei Interaktion und Kommunikation weder ein Abstand eingehalten noch eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen zu werden, wenn an der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen; Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Wenn die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, dann ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 ein Hygienekonzept nach § 11 Abs. 2 vorzulegen. ²Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 ist von den dort genannten Personen im Fall einer Testung der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorzulegen; Absatz 3 sowie § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³In Bezug auf eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen hat die teilnehmende, besuchende oder dienstleistende Person abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; im Übrigen bleiben die Regelungen nach § 4 anwendbar. ⁴Abweichend von den Sätzen 1, 2 und 3 braucht weder ein Abstand eingehalten noch eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen zu werden, wenn an der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen; Absatz 3 und § 8 Abs. 7 Satz 5 sind entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Wenn die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, dann ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 ein Hygienekonzept nach § 11 Abs. 2 vorzulegen. ²In Bezug auf eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 von der dort genannten Person entweder ein Impfnachweis gemäß § 2

Nr. 3 SchAusnahmV oder ein Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen, wobei Absatz 3 sowie § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und Abs. 7 Satz 5 entsprechend anzuwenden sind und die Personen abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 keinen Abstand einhalten müssen und außer in den Fällen des § 8 Abs. 7 Satz 5 abweichend von § 4 Abs. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen; in Bezug auf eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel gilt für den Fall einer Testung die Regelung nach Absatz 5 Satz 2 über den Nachweis einer negativen PCR-Testung entsprechend.³In Bezug auf eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel hat die teilnehmende, besuchende oder dienstleistende Person eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 bis 5 und
4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten entsprechend.⁴Abweichend von Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 braucht auch unter freiem Himmel weder ein Abstand eingehalten noch eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen zu werden, wenn an der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen; Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.⁵Im Übrigen sind die Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers nach § 6 Abs. 1 durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren; werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise, möglichst digital, sicherzustellen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

(8) Die Regelungen nach Absatz 2, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 2 gelten nicht für Wochenmärkte.

(9)¹Zulassungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die

1. vor dem 25. August 2021 nach § 6 a Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Sätze 5 und 6, Abs. 4 Sätze 5 und 6 sowie Abs. 7 Sätze 5 und 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 559), oder
2. vor dem 22. September 2021 nach den Regelungen dieser Verordnung

erteilt worden sind, gelten bis zu einem Widerruf fort.²Anforderungen nach den Regelungen dieser Verordnung, die über die Anforderungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 559), hinausgehen, müssen in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 nicht erfüllt werden.³Anforderungen nach den Regelungen dieser Verordnung, die über die am 21. September 2021 geltenden Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen, müssen in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nicht erfüllt werden.

§ 11

Großveranstaltungen

(1) Veranstaltungen sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen für mehr als 5 000 gleichzeitig anwesende Besucherinnen und Besucher (Großveranstaltungen) können unabhängig von der Geltung einer Warnstufe unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 von den zuständigen Behörden zugelassen werden.

(2)¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein Hygienekonzept nach § 5 Abs. 1 vorlegen, das über die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen vorsieht

1. zur Einhaltung des Abstands nach § 1 Abs. 2, zum Beispiel durch
 - a) die Zuweisung eines festen Sitzplatzes für jede Besucherin und jeden Besucher,
 - b) eine Schachbrettbelegung der Sitzplätze,
 - c) Maßnahmen zur Lenkung und Aufteilung der Besucherströme beim Zugang, während der Veranstaltungspausen und beim Verlassen der Veranstaltung,sowie
2. für eine Einschränkung des Alkoholkonsums durch die Besucherinnen und Besucher während der Veranstaltung und zum Ausschluss erkennbar alkoholisierter Personen von der Veranstaltung.

²Die Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers sind nach § 6 Abs. 1 zu erheben und zu dokumentieren, indem die Kontaktdaten durch den Verkauf personalisierter Tickets erhoben und dokumentiert werden.³Werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise sicherzustellen.⁴Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter für eine hinreichende Lüftung durch eine Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr oder durch eine Luftdesinfektion oder Luftfilterung zu sorgen.

(3)¹Eine Person, die an der Veranstaltung nach Absatz 1 teilnehmen will oder dort Dienste leistet, hat bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7 vorzulegen; für das dienstleistende Personal bei mehrtägigen Veranstaltungen gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.²Die Veranstalterin, der Veranstalter oder die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung hat den Nachweis aktiv einzufordern.³Wird ein solcher Nachweis nicht vorgelegt, so hat die Veranstalterin, der Veranstalter, die Betreiberin oder der Betreiber der Person den Zutritt zu verweigern.

(4)¹Die Regelungen des Absatzes 3 gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und

Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. ²Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 führen; dies gilt auch in den Fällen, in denen der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verlangt wird.

(5) ¹Personen und Gruppen, die an einer Veranstaltung mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannt Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. ²Der Abstand nach Satz 1 braucht nicht eingehalten zu werden, wenn jede teilnehmende und jede dienstleistende Person, auch abweichend von § 4 Abs. 4, auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach der Art der Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 braucht auch bei Interaktion und Kommunikation weder ein Abstand eingehalten noch eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen zu werden, wenn an der Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen oder dort Dienst leisten, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen; Absatz 4 und § 8 Abs. 7 Satz 5 sind entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Die Zulassung darf nicht erteilt werden für Veranstaltungen mit mehr als 25 000 Besucherinnen und Besuchern und für Veranstaltungen, bei denen die Zahl der Besucherinnen und Besucher 50 Prozent der Personenkapazität der gesamten Einrichtung überschreitet. ²Die Begrenzung auf 50 Prozent gilt nicht, wenn an der Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen. ³Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden.

(7) ¹Wenn die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, dann ist abweichend von Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 von der dort genannten Person im Fall einer Testung der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorzulegen; Absatz 4 gilt entsprechend. ²In Bezug auf eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen hat jede Besucherin, jeder Besucher und jede dienstleistende Person abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; im Übrigen bleiben die Regelungen nach § 4 anwendbar.

(8) ¹Wenn die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, dann ist abweichend von Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 in Bezug auf eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen von der Person entweder ein Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder ein Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen, wobei Absatz 4 sowie § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und Abs. 7 Satz 5 entsprechend anzuwenden sind und die Personen abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 keinen Abstand einhalten müssen und außer in den Fällen des § 8 Abs. 7 Satz 5 abweichend von § 4 Abs. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen; in Bezug auf eine Veranstaltung unter freiem Himmel gilt für den Fall einer Testung die Regelung nach Absatz 7 Satz 1 über den Nachweis einer negativen PCR-Testung entsprechend. ²In Bezug auf eine Veranstaltung unter freiem Himmel hat jede Besucherin, jeder Besucher und jede dienstleistende Person eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 bis 5 und
4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten entsprechend.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten nicht für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

(10) ¹Zulassungen für Veranstaltungen, die

1. vor dem 25. August 2021 nach § 6 c der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 559), oder
2. vor dem 22. September 2021 nach den Regelungen dieser Verordnung

erteilt worden sind, gelten bis zu einem Widerruf fort. ²Anforderungen nach den Regelungen dieser Verordnung, die über die Anforderungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 559), hinausgehen, müssen in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 nicht erfüllt werden. ³Anforderungen nach den Regelungen dieser Verordnung, die über die am 21. September 2021 geltenden Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen, müssen in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nicht erfüllt werden.“

11. Nach § 11 wird der folgende § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Messen

(1) ¹Messen für mehr als 1 000 gleichzeitig anwesende Besucherinnen und Besucher sind unabhängig von der Geltung einer Warnstufe zulässig, soweit die Zahl der Besucherinnen und Besucher 50 Prozent der Personenkapazität der gesamten Einrichtung nicht überschreitet; die Begrenzung auf 50 Prozent gilt nicht, wenn an der Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen. ²Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein zuvor mit der zuständigen Behörde abgestimmtes Hygienekonzept nach § 5 Abs. 1 vorhalten. ³Die zuständige Behörde kann die Durchführung der Messe ab Bekanntgabe der Warnstufe 3 beschränken oder untersagen. ⁴§ 8 Abs. 7 und 11 Abs. 2 Sätze 2 bis 4, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) ¹Wenn die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, dann ist abweichend von Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 von einer Besucherin, einem Besucher oder einer dienstleistenden Person am ersten Tag ihres Besuchs einer Messe im Sinne des Absatzes 1 oder ihrer Dienstleistung im Fall einer Testung der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorzulegen; § 11 Abs. 4 und 8 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ²In Bezug auf eine Messe im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen hat jede Besucherin, jeder Besucher und jede dienstleistende Person abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; im Übrigen bleiben die Regelungen nach § 4 anwendbar. ³In Bezug auf eine Messe im Sinne des Absatzes 1 unter freiem Himmel jede Besucherin, jeder Besucher und jede dienstleistende Person eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
 2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
 3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 bis 5 und
 4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1
- gelten entsprechend.“

12. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Diskotheiken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen

(1) ¹Der Betrieb einer Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung oder einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, ist unabhängig von der Geltung einer Warnstufe unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 4 und der Absätze 2 bis 4 zulässig. ²Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 5 zu treffen. ³Die Zahl der Gäste darf die Hälfte der zulässigen Personenkapazität der Einrichtung nicht überschreiten. ⁴Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 6 sind anzuwenden, wobei abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 8 Halbsatz 1 die Kontaktdatenerhebung ausschließlich elektronisch erfolgen muss.

(2) ¹Eine Person, die eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 als Gast besuchen will oder dort Dienste leistet, hat bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7 vorzulegen. ²Die Veranstalterin, der Veranstalter oder die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung hat den Nachweis aktiv einzufordern. ³Wird ein solcher Nachweis nicht vorgelegt, so hat die Veranstalterin, der Veranstalter, die Betreiberin oder der Betreiber der Person den Zutritt zu verweigern. ⁴Beschränkt die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung den Zutritt auf Gäste und dienstleistende Personen, die einen Impfnachweis oder Genesenausweis nach Satz 1 vorlegen, so müssen diese abweichend von § 4 Abs. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 keinen Abstand halten; § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und Abs. 7 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Regelungen des Absatzes 2 gelten nicht für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen, soweit diese jeweils den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 führen; dies gilt auch in den Fällen, in denen der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verlangt wird.

(4) ¹Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebs oder einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 ist verpflichtet, im Fall des Absatzes 2 Satz 1 das von ihr oder ihm eingesetzte Personal nach einem Testkonzept mindestens zweimal in der Woche auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen, wenn diese Personen keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis nach Absatz 2 Satz 1 vorlegen. ²Das Testkonzept nach Satz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(5) Wenn die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt und die Betreiberin oder der Betreiber den Zutritt auf Besucherinnen, Besucher und dienstleistende Personen beschränkt, die einen Impfnachweis oder Genesenennachweis nach Absatz 2 Satz 1 vorlegen, dann müssen die Gäste und die dienstleistenden Personen abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 keinen Abstand einhalten und außer in den Fällen des § 8 Abs. 7 Satz 5 abweichend von § 4 Abs. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen; Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Wenn die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, dann ist der Zutritt zu der Einrichtung auf Besucherinnen, Besucher und dienstleistende Personen beschränkt, die einen Impfnachweis oder Genesenennachweis nach § 8 Abs. 4 vorlegen; Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sowie § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und Abs. 7 Satz 5 gelten entsprechend und die Gäste und dienstleistenden Personen müssen abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 keinen Abstand einhalten und außer in den Fällen des § 8 Abs. 7 Satz 5 abweichend von § 4 Abs. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(7) Wenn die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, dann sind die Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in geschlossenen Räumen für den Publikumsverkehr geschlossen; für den Betrieb der Einrichtungen unter freiem Himmel gilt Absatz 6 entsprechend.“

13. Die Überschrift

„Vierter Teil

Besondere Vorschriften“

wird gestrichen.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „private Kinderbetreuung,“ gestrichen.
- b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Kindertagespflegepersonen, die einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII bedürfen, haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ²Während des gesamten Betreuungszeitraums ist die Kindertagespflegeperson zur Dokumentation der Zeiten, in denen sie Kinder im Sinne von § 43 SGB VIII betreut, sowie zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 6 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet; § 6 Abs. 1 Sätze 3 bis 8, Abs. 2 und 3 Satz 1 gilt entsprechend. ³§ 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Für die Betreuung fremder Kinder durch mehrere Kindertagespflegepersonen in Zusammenarbeit, also in der sogenannten Großtagespflege, gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „an Kindertagesstätten“ durch die Worte „von Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtungen“ die Worte „einschließlich Kinderhorten“ eingefügt.

- cc) In Satz 5 wird das Wort „zeitgleich“ gestrichen und das Wort „Kindertagesstätte“ wird durch das Wort „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

- b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Jede Person, ausgenommen in der Kindertageseinrichtung betreute Kinder sowie Beschäftigte der Kindertageseinrichtung und die sonstigen vom Träger hinzugezogenen Personen, hat in geschlossenen Räumen einer Kindertageseinrichtung während der Betreuung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ²Darüber hinaus haben auch Kinder ab der Einschulung sowie Beschäftigte der Kindertageseinrichtung und die sonstigen vom Träger hinzugezogenen Personen während der Betreuung in geschlossenen Räumen in einer Gruppe, in der überwiegend oder ausschließlich Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstands nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann. ³§ 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Dem Träger einer Kindertageseinrichtung wird empfohlen, für die in der Kindertageseinrichtung tätigen Personen ein Testkonzept zu entwickeln, wobei Personen, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen, von einer Testverpflichtung auszunehmen sind.“

16. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Abweichend von Satz 4 darf in den Schuljahrgängen 1 und 2 die Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen abgelegt werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „sieben Schultagen des Schuljahres 2021/2022“ durch die Worte „fünf Schultagen nach den Herbstferien“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 wird das Datum „25. August 2021“ durch das Datum „22. September 2021“ ersetzt.

- d) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Schulen sind zur Datenverarbeitung der Beschäftigten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 hinsichtlich des Impf- und Serostatus nach § 36 Abs. 3 IfSG berechtigt.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ergebnisses“ die Worte „mittels PCR-Test (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 6 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Satz 2 gilt entsprechend für den in Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis.“

18. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1)“ durch die Angabe „6. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 V 1)“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

19. Der bisherige Fünfte Teil wird Dritter Teil und erhält folgende Überschrift:

„Schlussbestimmungen“.

20. In § 23 Abs. 1 wird das Datum „22. September 2021“ durch das Datum „10. November 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. September 2021 in Kraft.

Hannover, den 21. September 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Ministerin

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung):

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen an den Verlauf der Pandemie an. Die Rechtsverordnung ist nach § 28 a Abs. 5 IfSG mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19, der durch den Coronavirus SARS-CoV-2 als Krankheitserreger ausgelöste Erkrankung, wurde am 11. März 2020 von der WHO zur Pandemie erklärt. In Deutschland sind seit dem Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 mehr als 4 150 500 Menschen an COVID-19 erkrankt. Es gab mehr als 93 000 Todesfälle (vgl. Täglicher Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), veröffentlicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Sept_2021/2021-09-21-de.pdf?blob=publicationFile, Stand: 21. September 2021).

In Niedersachsen sind aktuell insgesamt etwa 294 600 Menschen infiziert worden, wobei mehr als 5 900 Menschen verstorben sind (vgl. Täglicher Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), veröffentlicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Sept_2021/2021-09-21-de.pdf?blob=publicationFile, Stand: 21. September 2021).

Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der trotz des Rückgangs noch immer hohen Fallzahlen und der Verbreitung von einigen SARS-CoV-2 Varianten die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als weiterhin hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern (vgl. wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) vom 16. September 2021 – aktualisierter Stand für Deutschland, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-09-16.pdf?blob=publicationFile, Stand 16. September 2021).

Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert weiterhin die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen, insbesondere die regelmäßige und intensive Lüftung von Innenräumen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Es ist weiterhin erforderlich, und wird aufgrund der nach wie vor steigenden Fallzahlen noch wichtiger, dass alle Menschen ihr Infektionsrisiko entsprechend den Empfehlungen des RKI (AHA + L) minimieren, möglichst die Corona-Warn-App nutzen, Situationen, bei denen sogenannte Super-Spreading-Events auftreten können, möglichst meiden, und sich selbst bei leichten Symptomen der Erkrankung (unabhängig vom Impfstatus) testen lassen und zuhause bleiben. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten (VOC) von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken und schwere Krankheitsverläufe, intensivmedizinische Behandlungen und Todesfälle zu vermeiden. Es handelt sich in Deutschland und insgesamt weltweit noch immer um eine überaus dynamische und ernst zu nehmende Situation.

COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Der Krankheitsverlauf ist sehr unbeständig und kann sich von einem leichten Verlauf mit Erkältungssymptomen bis hin zu einem tödlichen Verlauf variieren. Obwohl schwere Verläufe auch bei Personen ohne Vorerkrankung auftreten und selbst bei jüngeren Patientinnen und Patienten beobachtet wurden, haben ältere Personen und Personen mit Vorerkrankungen ein erhöhtes Risiko für schwere Krankheitsverläufe bis zum Tod vor allem bei Menschen in höherem Lebensalter ab 70 plus. Von allen Todesfällen waren 79.723 (86 %) Personen 70 Jahre und älter, der Altersmedian lag bei 84 Jahren. Im Unterschied dazu beträgt der Anteil der über 70-Jährigen an der Gesamtzahl der übermittelten COVID-19-Fälle etwa 12 %. (RKI Wochenbericht 2021-09-16)

Die Impfeffektivität liegt für den Gesamtbeobachtungszeitraum 5. bis 36. KW für die Altersgruppe 18-59 Jahre bei ca. 87 % und für die Altersgruppe ≥60 Jahre bei ca. 86 %. Für den Zeitraum der letzten vier Wochen (33. bis 36. KW) liegt die geschätzte Impfeffektivität für die Altersgruppe 18-59 Jahre bei ca. 85 % und für die Altersgruppe ≥60 Jahre bei ca. 83 %. Geschätzte Impfeffektivität gegen weitere COVID-19-assoziierte Endpunkte für den Zeitraum der letzten vier Wochen (33.-36. KW): - Schutz vor Hospitalisierung: ca. 96 % (Alter 18-59 J.) bzw. ca. 95 % (Alter ≥60 J.) - Schutz vor Behandlung auf Intensivstation: ca. 97 % (Alter 18-59 J.) bzw. ca. 95 % (Alter ≥60 J.) - Schutz vor Tod: ca. 100 % (Alter 18-59 J.) bzw. ca. 92 % (Alter ≥60 J.) (RKI Wochenbericht 2021-09-16)

Die Erkrankung ist sehr infektiös, und zwar nach Schätzungen beginnend etwa ein bis zwei Tage vor Symptombeginn und endend zehn Tage nach Symptombeginn. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich durch respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel (größere Tröpfchen und kleinere Aerosole), die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen.

Die 7-Tage-Inzidenz je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner für ganz Deutschland stieg seit Mitte Februar 2021 stark an. Der von Ende April 2021 bis Ende Juni 2021 zu beobachtenden Rückgang der 7-Tage-Inzidenz setzt sich nicht weiter fort. Seit Anfang Juli ist ein Anstieg der Fallzahlen zu beobachten. Das bedeutet, dass sich SARS-Cov-2-Infektionen wieder stärker in Deutschland ausbreiten. Der derzeitige Anstieg der Inzidenz ist vor allem in den Altersgruppen der 10- bis 34-Jährigen zu beobachten, obwohl sich diese Tendenz inzwischen auch in den Altersgruppen bis 49 Jahre abzeichnet. Auch der Anteil der positiv getesteten Proben unter den in den Laboren durchgeführten PCR-Tests steigt wieder an. Der Positivanteil lag in der 32. Meldewoche (MW) 2021 bei 6 Prozent.

Der Rückgang der Anzahl der hospitalisierten und intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten setzt sich aktuell ebenfalls nicht weiter fort. Der Anteil der hospitalisierten und intensivpflichtigen Patienten mit COVID-19-Diagnose an allen Fällen mit schweren Atemwegsinfektionen steigt in der 36. MW im Vergleich zur Vorwoche weiter an. In Deutschland, wie auch im europäischen Ausland werden die meisten Infektionen durch besorgniserregende Varianten verursacht (vgl. wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) vom 16. September 2021 – aktualisierter Stand für Deutschland, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-09-16.pdf?blob=publicationFile, Stand 16. September 2021).

Gleichzeitig steigt die Impfquote in Niedersachsen fortwährend. Bis einschließlich 20. September 2021 waren 69,9 Prozent der niedersächsischen Bevölkerung mindestens einmal geimpft und 65,3 Prozent vollständig geimpft

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquotenmonitoring.html?jsessionid=479BF35FF7F1E3C0A9FDF376344D788C.internet072?nn=13490888, Stand 21.09.2021). Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei vollständiger Impfung wirksam vor einer Erkrankung durch die beiden hauptsächlich zirkulierenden VOC, Delta und Alpha.

Dass eine sehr hohe Impfquote erforderlich ist, liegt insbesondere daran, dass die inzwischen in Deutschland vorherrschende Virusvariante Delta nochmal erheblich ansteckender ist, als die bisherigen Virusvarianten. Gut ist allerdings, dass die Impfstoffe auch gegen diese Variante eine hohe Wirksamkeit aufweisen. Wer nicht geimpft ist, muss sich absehbar regelmäßig testen lassen, wenn er in Innenräumen mit anderen Menschen zusammentrifft, um eine Ausbreitung des Virus zu verhindern. In Ergänzung zu den geltenden Abstands- und Hygieneregulungen bieten umfangreiche Testkonzepte eine sichere Grundlage, um die Infektionsdynamik weiter zu verlangsamen.

Im Rahmen der Neufassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung sollen dennoch weitere Lockerungen der Beschränkungen im Hinblick auf das sinkende Infektionsgeschehen ermöglicht werden. Insbesondere den geimpften oder genesenen Bürgerinnen und Bürgern, und, wenn auch mit geringerer Wirksamkeit, auch den Personen, die sich den Testverfahren unterziehen, ist es zu verdanken, dass aufgrund ihrer aktiven Mitwirkung perspektivisch eine gesicherte und kontrollierte Rückkehr zur Normalität ermöglicht werden kann. Es ist daher auch gerechtfertigt, bestimmte Zugänge zu Einrichtungen oder Dienstleistungen den sogenannten 3-G-Personen (Geimpfte, Genesene, Getestete) weitgehend einschränkungsfrei zu ermöglichen. Hiervon profitiert auch in besonderem Maße die Wirtschaft und das gesamte öffentliche Leben. Obgleich im Rahmen der 3-G-Strategie ein hohes Schutzniveau erreicht werden kann, bleiben angesichts gleichwohl möglicher Impfdurchbrüche oder Zweitinfektionen die allgemeinen inzidenzunabhängigen Schutzvorkehrungen, insbesondere die sogenannten AHA + L-Regelungen, also ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu halten, die erforderliche Hygiene einzuhalten, eine Maske im Alltag zu tragen und geschlossene Räume ausreichend zu lüften, allgemein notwendig, da die Pandemielage keineswegs als überwunden angesehen werden kann.

Bund und Länder sind sich einig, dass die seit wenigen Wochen tagesaktuell erhobene Hospitalisierung von COVID-19-Patienten als Indikator für schwere Krankheitsverläufe eine wichtige Größe zur Beurteilung des Infektionsgeschehens ist. So kann in Zukunft schnell und präzise abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Neuinfektionsgeschehen noch immer angesichts der wachsenden Immunität in der Bevölkerung zu schweren Verläufen führt und damit sowohl für die Betroffenen als auch für die Belastung des Gesundheitssystems eine Gefahr darstellt. Bund und Länder werden alle Indikatoren, insbesondere die Belegung der Krankenhausbetten, die Impfquote, und die Zahl der schweren Krankheitsverläufe sowie die resultierende Belastung des Gesundheitswesens berücksichtigen, um das weitere Infektionsgeschehen zu kontrollieren.

Die Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes in § 28a Abs. 3 IfSG in der Fassung vom 07.09.2021 (Bundesdrucksache 680/21) sieht in einer Sollbestimmung vor, dass die Schutzmaßnahmen der Länder unter Berücksichtigung des jeweiligen regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens mit dem Ziel getroffen werden, eine drohende Überlastung der regionalen und überregionalen stationären Versorgung zu vermeiden.

Wesentlicher Maßstab für die weitergehenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) **in ein Krankenhaus aufgenommenen** Personen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen. (Indikator: „Hospitalisierung“) Weitere Indikatoren wie die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Leitindikator „Neuinfizierte“, die sogenannte 7-Tage-Inzidenz) und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten (Indikator „Intensivbetten“) sollen bei der Bewertung des Infektionsgeschehens berücksichtigt werden.

Diese Verordnung sieht zur Steuerung des Pandemiegeschehens zum einen allgemein geltende inzidenzunabhängige Schutzmaßnahmen vor, zum anderen gelten besondere Schutzmaßnahmen, wenn die Pandemielage dies erfordert, namentlich, wenn Schutzmaßnahmen unter den Vorbehalt der Feststellung einer Warnstufe gestellt werden.

Zur Feststellung einer Warnstufe wird nunmehr ein sogenannter Leitindikator und zwei weitere Indikatoren betrachtet. Die Verordnung sieht drei Warnstufen vor, die gestuft nach den jeweils geltenden Werten aufsteigend geregelt sind. Mit den Eskalationsstufen wird die Grundlage gelegt, Schutzmaßnahmen an das jeweilige Pandemiegeschehen differenzierter auszurichten und die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen entsprechend der jeweiligen Situation in angemessener und zumutbarer Weise vorzusehen, um das Pandemiegeschehen zu steuern ohne die Rechte der Betroffenen unangemessen einzuschränken.

Die Warnstufen für den Leitindikator „Hospitalisierung“ und den Indikator „Intensivbetten“ stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium als landesweite Warnstufenwert fest. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind hingegen verpflichtet, den Zeitpunkt festzustellen, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet gelten.

Das dreistufige Warnstufenmodell sieht vor, dass die festgelegten Wertebereiche von mindestens zwei Leitindikatoren erreicht werden müssen, bevor eine Feststellung erfolgt. Diese Feststellung ist nur bei gesicherter Pandemielage möglich, das heißt erst dann, wenn die Wertebereiche in einem Fünftagezeitraum ununterbrochen erreicht wurden.

Eine Warnstufe tritt dann am zweiten Tag nach dem Fünftagezeitraum in Kraft, sodass sich Betroffene auf die dann geltenden Schutzbestimmungen einstellen können.

Betrachtet wird der Leitindikator „Hospitalisierung“, der die landesweite 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungsfälle/Fälle/100 000 Einwohnerinnen und Einwohner betrachtet.

Daneben ist der Indikator „Neuinfizierte“ maßgeblich. Hierbei handelt es sich um die schon bisher zugrunde gelegte sogenannte 7-Tage-Inzidenz (Fälle/100 000 Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis bzw. kreisfreien Stadt).

Schließlich wird der dritte Indikator „Intensivbetten“ betrachtet, der den landesweiten Anteil der Belegung von Intensivbetten mit COVID-19-Erkrankten an der zur Verfügung stehenden Intensivbettenkapazität (in Prozent) wiedergibt.

Die Kombination der festgelegten Betrachtung des Leitindikators mit den zwei weiteren Indikatoren ermöglicht es, die spezifischen Gefahrenlagen des Gesundheitssystems als Ganzes zu erkennen und mit gezielten Schutzmaßnahmen und damit auch Beschränkungen für Personen, Gruppen oder Einrichtungen zu begegnen. Dabei geht es gerade auch darum, in differenzierter Weise die notwendigen Vorsorgemaßnahmen so rechtzeitig, das heißt mit dem erforderlichen Zeitversatz des Ursache-Folgeprinzips, einleiten zu können, dass Eskalationen der Gefährdungslage nicht entstehen.

Öffnungsschritte werden in vielen Fällen weiterhin an negative Testergebnisse geknüpft, um durch umfassende Testkonzepte Infektionsketten schnell und gezielt unterbrechen zu können. Auf eine Verpflichtung zur Testung kann verzichtet werden, soweit dies von den Gesamtumständen in Hinblick auf das Infektionsgeschehen zugelassen werden kann. Wie in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung festgelegt, stehen Geimpfte und Genesene den negativ Getesteten gleich.

Durch die fortgeschrittenen Impferfolge ist ein differenzierterer Einsatz von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus erforderlich geworden. Sich nicht impfen lassen zu wollen, ist Ausdruck einer freien persönlichen Selbstbestimmung. Gleichzeitig bedeutet diese Entscheidung aber auch, dass die Folgen für diese Entscheidung von diesen Personen getragen werden müssen. Die jetzt geimpften Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch darauf, dass sie ihr altes Leben uneingeschränkt führen können. Der Erfolg in der Pandemiebekämpfung ist ihr Erfolg, so dass sich dies in der neuen Verordnung widerspiegeln wird. Andererseits gilt es auch diejenigen zu schützen, die keine Impfung derzeit erhalten können. Derzeit verfügen etwa 30 % der Bevölkerung über keinerlei Impfschutz. Die größte Gruppe davon sind die Kinder bis zwölf Jahre, das sind etwa 11 %. Dazu kommen dann noch Menschen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Ihr Anteil allerdings ist gering, er liegt bei etwa 1 % der Gesamtbevölkerung

Insoweit wird es ab einer Warnstufe 2 in Lebensbereichen, die ein Verbreitungs- und Ausbruchsgeschehen des Coronavirus befördern und damit die Eskalation von Gefahrenlagen begünstigen, die sogenannte 2 G Regelung geben. Danach dürfen nur geimpfte und genesene Personen weiterhin in diesen Lebensbereichen aktiv sein. In der Gastronomie, der Kultur, der Veranstaltungswirtschaft, dem Sport und anderen Bereichen wird, abhängig von Warnstufen auf 2G umgestellt.

Die zu treffenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie orientieren sich an den Grundsätzen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit. Hierdurch wird ein fairer Ausgleich zwischen dem Allgemeininteresse des Infektionsschutzes, welches dem Schutze von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems dient, einerseits, und dem Recht der Bürgerinnen und Bürger an der uneingeschränkten Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte, andererseits, ermöglicht.

Durch die Differenzierung nach den Indikatoren in der jeweiligen Kommune sowie mit der Berücksichtigung des Schutzstatus der teilnehmenden Personen (geimpft, genesen, getestet: 3-G) soll sichergestellt werden, dass die beschränkenden Maßnahmen weiterhin dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Dies wird zukünftig auch seinen Ausdruck darin finden, dass ab bestimmten Warnstufen das gesellschaftliche Leben nur noch für Geimpfte und Genesene möglich wird. Dies soll einen Teil-Lockdown oder auch harten Lock-Down vermeiden helfen. In diesen Fällen werden ungeimpfte Personen erhebliche Einschränkungen erfahren. Diese Einschränkungen sind im Lichte der erheblichen Gefahr, die von ihnen selber ausgeht aber auch der sie sich aussetzen.

Dies entspricht auch den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes. § 28 a Abs. 3 Satz 2 IfSG sieht in einer Sollbestimmung, also für den Regelfall vor, dass die Schutzmaßnahmen der Länder unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten ausgerichtet werden (sollen), soweit das Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert ist. Weitergehende Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens mit dem Ziel getroffen werden, eine drohende Überlastung der regionalen und überregionalen stationären Versorgung zu vermeiden.

Wesentlicher Maßstab für die weitergehenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Weitere Indikatoren wie die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) geimpften Personen sollen bei der Bewertung des Infektionsgeschehens berücksichtigt werden.

§ 28 a IfSG schließt jedoch auch nicht aus, dass zur Beurteilung der gesamten Pandemielage und der erforderlichen zu ergreifenden Schutzmaßnahmen auch weitere Indikatoren betrachtet und in die Gesamtbewertung bei der Festlegung von Maßnahmen einbezogen werden dürfen. Dies ermöglicht in besonderer Weise die Befolgung der dem § 28 a Abs. 3 zugrundeliegenden Regelungszintention zur Umsetzung und konsequenten Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Eine differenzierte Entscheidungsgrundlage zur Festlegung von Maßnahmen genügt auf dieser Grundlage in besonderer Weise der erforderlichen Gesamtbetrachtung und entspricht sowohl den inzidenzbezogenen Stufenregelungen des Infektionsschutzgesetzes als auch einer durch die Rechtsprechung zu Recht vielfach angemahnten Heranziehung von differenzierteren Betrachtungsgrundlagen, auch wenn der Bundesgesetzgeber diese im Infektionsschutzgesetz nicht ausdrücklich festgelegt hat.

Sachgerecht ist es zudem, die regionale erforderliche Steuerung durch die Feststellung von Warnstufen und Inzidenzen, mit der bestimmte Schutzmaßnahmen wirksam werden, der kommunalen Entscheidungsebene vorzubehalten.

Im Grundsatz wird das bisherige geltenden System beibehalten, allerdings mit der Veränderung, dass für den Wechsel von einer Warnstufe in die nächste der entsprechende Leitwert in jedem Fall auch bei dem Krankenhausindikator erreicht sein muss. Dies folgt der Entscheidung des Bundesgesetzgebers, dass die „Hospitalisierung“ der Leitindikator sein soll. Das ist der wichtigste Maßstab. Hinzukommen muss dann ein weiterer Indikator, entweder die Siebentageinzidenz der Neuinfektionen oder der COVID-19-Erkrankten in den Intensivstationen.

Neben diesen Leitindikatoren bleibt es übrigens dabei, dass 3G, also die Pflicht zum Testen, ab der 50er-Inzidenzschwelle gilt. Neu ist sodann, dass es ab bestimmten Warnstufen die 2-G Regelung geben wird.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 1 Regelungsbereich, allgemeine Verhaltenspflichten):

Zur Klarstellung wird in Absatz 3 eingefügt, dass im Rahmen der Privatautonomie der Veranstalter bzw. die Veranstalterin und der Betreiber bzw. die Betreiberin einer Einrichtung den Zutritt auf Personen einschließlich der dienstleistenden Personen auf Geimpfte und Genesene beschränken kann (2-G-Regelung). Dies kann unabhängig von einer Warnstufe erfolgen.

Eine Regelung, die im Rahmen der Privatautonomie nicht getroffen werden kann, da sie zum Beispiel arbeitsrechtlich nicht zulässig ist, kann auch nach Absatz 3 nicht getroffen werden.

Zu Nummer 2 (§ 2 Warnstufen):

Zu Buchstabe a:

Die Verordnung sieht zur Steuerung des Pandemiegeschehens zum einen allgemein geltende inzidenzunabhängige Schutzmaßnahmen vor, zum anderen gelten besondere Schutzmaßnahmen, wenn die Pandemielage dies erfordert, namentlich, wenn Schutzmaßnahmen unter den Vorbehalt der Feststellung von Warnstufen gestellt werden.

Mit der neuen Warnstufensystematik reagiert der Ordnungsgeber auf die Entwicklungen der Pandemie. Die Anpassung der Ausrichtung der Regelungen orientiert sich nunmehr auch an dem erfreulichen Fortschritt der geimpften Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen. Die Impfquote für Niedersachsen liegt mit Stand 21.09.2021 für vollständig Geimpfte bei 65,3 Prozent. Die Impfquote für die erste Impfung liegt bereits bei 69,9 Prozent (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquotenmonitoring.html;jsessionid=479BF35FF7F1E3C0A9DFD376344D788C.internet072?nn=13490888, Stand 21.09.2021).

Nach derzeitigem Kenntnisstand bieten die COVID-19-mRNA-Impfstoffe Comirnaty (BioNTech/Pfizer) und Spikevax (Moderna) eine hohe Wirksamkeit von etwa 95 %. Die Wahrscheinlichkeit, an COVID-19 zu erkranken, war bei den vollständig gegen COVID-19 geimpften Personen um etwa 95 % geringer als bei den nicht geimpften Personen.

Weiterhin hat nach derzeitigem Kenntnisstand der Vektor-basierte Impfstoff Vaxzevria von AstraZeneca unter Einhaltung des empfohlenen Abstands von 12 Wochen zwischen beiden Impfungen eine Wirksamkeit von bis zu 80%. In klinischen Studien zeigte sich, dass die Wahrscheinlichkeit, an COVID-19 zu erkranken, bei den gegen COVID-19 geimpften Personen um bis zu 80% geringer als bei den nicht geimpften Personen.

Die Wirksamkeit der mRNA-Impfstoffe in Bezug auf die Verhinderung einer schweren COVID-19-Erkrankung (z.B. einer Behandlung im Krankenhaus) lag bei 85 %. Bei dem AstraZeneca - Impfstoff sogar bei etwa 95 %.

Der Vektor-basierte Impfstoff COVID-19 Vaccine Janssen von Janssen-Cilag International hat bei derzeitigem Kenntnisstand nach der empfohlenen einmaligen Impfdosis eine Wirksamkeit von etwa 65 % in allen Altersgruppen. Die Wahrscheinlichkeit, an COVID-19 zu erkranken, war bei den gegen COVID-19 geimpften Personen um 65 % geringer als bei den nicht geimpften Personen. Die Wirksamkeit des Janssen-Impfstoffs in Bezug auf die Verhinderung einer schweren COVID-19-Erkrankung (z.B. einer Behandlung im Krankenhaus) lag sogar bei etwa 100 %. Aktuelle Studien deuten darauf hin, dass alle Impfstoffe eine schwere, durch neue Virusvarianten verursachte Erkrankung, die eine Behandlung im Krankenhaus erfordert, mit vergleichbarer Wirksamkeit verhindern können. Das bedeutet: Wenn eine mit einem COVID-19-Impfstoff vollständig geimpfte Person mit dem Erreger in Kontakt kommt, wird sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erkranken.

(vgl. FAQs des RKI zur Wirksamkeit von COVID-19-Impfstoffen, https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Liste_Wirksamkeit.html, Stand: 21.09.2021).

Damit wird eindeutig ersichtlich, dass geimpfte Menschen vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus geschützt und vor einem Krankenhausaufenthalt auf der Intensivstation und noch einmal deutlich stärker vor dem Tod geschützt sind. Dieses erfreuliche Ergebnis erfordert einen entsprechenden Niederschlag in der Steuerung des Pandemiegeschehens. Vollständig geimpfte und auch genesene Personen haben nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand in der Summe ein stark vermindertes Risiko einer Virusübertragung.

Aus Public-Health-Sicht erscheint das Risiko einer Virusübertragung in dem Maß reduziert, dass Geimpfte und Genesene bei der Epidemiologie der Erkrankung keine wesentliche Rolle mehr spielen. Insbesondere das Gefährdungspotenzial wird im aktuellem Wochenbericht des Robert Koch-Instituts für vollständig Geimpfte als moderat eingeschätzt, während die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch eingeschätzt wird (vgl. wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) vom 16. September 2021 – aktualisierter Stand für Deutschland, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-09-16.pdf?blob=publicationFile, Stand 16. September 2021).

Es gilt also auch weiterhin, insbesondere ungeimpfte Personen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen in Deutschland vorherrschender, deutlich ansteckenderen Virusvariante „Delta“ zu schützen und damit einhergehend dem weiteren Anstieg der Infektionszahlen in Niedersachsen entgegenzuwirken.

Daraus folgt, dass einschränkende Schutzmaßnahmen gegenüber Personen, die vollständig geimpft sind, diesem Status entsprechen müssen. Der Ordnungsgeber ist an dieser Stelle aufgerufen, die Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit der Schutzmaßnahmen, sowie deren Geeignetheit im Lichte der Grundrechtseinschränkungen genauestens abzuwägen. Der Ordnungsgeber ist aufgerufen, den Personenkreis der vollständig Geimpften einerseits nur mit solchen Schutzmaßnahmen zu belasten, die dem persönlichen Schutz dienen und die die Verbreitung des Virus hemmen oder verhindern. Andererseits sind diejenigen Personen zu schützen, die den vollständigen Impfstatus nicht besitzen. Dabei kommt es an dieser Stelle nicht darauf an, ob diese Personen gewollt oder ungewollt keinen vollständigen Impfstatus erlangt haben, sondern vielmehr liegt der Fokus für die Schutzmaßnahmen auf die diesem Personenkreis immanenten Verbreitungsdynamik des SARS-CoV-2 Virus, und deren hohem Risiko, sich zu infizieren und der Gefahr eines schweren oder auch tödlichen Krankheitsverlaufs ausgesetzt zu sein, was es zu verhindern gilt.

Derzeit verfügen etwa 30 % der niedersächsischen Bevölkerung über keinerlei Impfschutz. Die größte Gruppe davon sind die Kinder bis zwölf Jahre, das sind etwa 11 %. Für sie steht derzeit noch kein Impfstoff zur Verfügung. Dazu kommen Menschen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Ihr Anteil liegt bei etwa 1 % der Gesamtbevölkerung.

Um nunmehr dem geimpften Großteil der Bevölkerung mit möglichst geringen grundrechtseinschränkenden Maßnahmen gerecht zu werden, soll die Neuorientierung der geltenden Corona-Verordnung durch ein angepasstes Indikatorensystem der aktuellen Infektionslage entsprechen.

Die Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes in § 28a Abs. 3 IfSG in der Fassung vom 16.09.2021 (Bundesdrucksache 680/21) sieht in einer Sollbestimmung vor, dass die Schutzmaßnahmen der Länder unter Berücksichtigung des jeweiligen regionalen und

überregionalen Infektionsgeschehens mit dem Ziel getroffen werden, eine drohende Überlastung der regionalen und überregionalen stationären Versorgung zu vermeiden.

Wesentlicher Maßstab für die weitergehenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus **aufgenommenen** Personen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen. (Indikator: „Hospitalisierung“)

Weitere Indikatoren wie die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Leitindikator „Neuinfizierte“, die sogenannte 7-Tage-Inzidenz) und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten (Indikator „Intensivbetten“) sollen bei der Bewertung des Infektionsgeschehens berücksichtigt werden.

Zur Feststellung einer Warnstufe werden ein Leitindikator und zwei weitere Indikatoren betrachtet. Die Verordnung sieht drei Warnstufen vor, die gestuft nach den jeweils geltenden Werten aufsteigend geregelt sind. Mit den Eskalationsstufen wird die Grundlage gelegt, Schutzmaßnahmen an das jeweilige Pandemiegeschehen differenzierter auszurichten und die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen entsprechend der jeweiligen Situation in angemessener und zumutbarer Weise vorzusehen, um das Pandemiegeschehen zu steuern ohne die Rechte der Betroffenen unangemessen einzuschränken.

Die Warnstufen für den Leitindikator „Hospitalisierung“ und den Indikator „Intensivbetten“ stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium als landesweiten Warnstufenwert fest.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, den Zeitpunkt festzustellen, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe „Neuinfizierte“ in seinem oder ihrem Gebiet gelten. Die Feststellung der Warnstufen für „Hospitalisierung“ und „Intensivbetten“ durch das Land entbehrt nicht die Feststellung der Warnstufe für die Landkreise und kreisfreien Städte. In dem Fall haben dann der Landkreis/ die kreisfreie Stadt bei Erreichen des Schwellenwertes der „Neuinfizierten“ ebenfalls eine Allgemeinverfügung für sein/ ihr Gebiet zu erlassen.

Als Fallkonstellationen kommen folgende Szenarien in Betracht:

Das Land stellt fest, dass für den Leitindikator „Hospitalisierung“ der Schwellenwert zur Warnstufe 1 überschritten ist. Aber der Schwellenwert für den Indikator „Intensivbetten“ ist noch nicht überschritten, so wird noch keine Warnstufe ausgelöst, da es neben dem Leitindikator „Hospitalisierung“ noch einen weiteren Indikator braucht.

Wird nun landesweit auch der Schwellenwert für den Indikator „Intensivbetten“ an fünf aufeinander folgenden Tagen überschritten, so verfügt das für Gesundheit zuständige Ministerium durch Allgemeinverfügung die jeweilige landesweite Warnstufe.

Stellt ein Landkreis, eine kreisfreie Stadt die Überschreitung des Schwellenwertes für „Neuinfizierte“ fest, so hat er/sie zu prüfen, ob der Leitindikator „Hospitalisierung“ vom für Gesundheit zuständigen Ministerium als Warnstufe verfügt hat und muss so dann für sein/ ihr Gebiet eine entsprechende Verfügung zur Warnstufe verfügen.

In der Tabelle werden die maßgeblichen Werte der Leitindikatoren skaliert in den jeweiligen Warnstufen bestimmt, um den Rahmen der Leitindikatoren innerhalb der jeweiligen Warnstufe zu bestimmen. Das bedeutet, dass eine Überschreitung eines Leitindikators in der jeweiligen Warnstufe bereits gegeben ist, sobald die indikatorenbezogenen tatsächlichen Werte den untersten in der Tabelle angegebenen Wert des jeweiligen Leitindikators in der jeweiligen Warnstufe übersteigen. Andererseits wird dadurch ermöglicht, mit differenzierten Schutzmaßnahmen flexibel auf das Pandemiegeschehen zu reagieren.

Zu Absatz 2:

Eine Warnstufe wird nach Maßgabe des § 3 festgestellt, wenn der Leitindikator „Hospitalisierung“, der nunmehr als Leitindikator die Warnstufenregelung anführt, und mindestens ein weiterer Indikator die in der Tabelle dargestellten Wertebereiche erreichen:

Zu Absatz 3:

Der Leitindikator „Hospitalisierung“ bestimmt sich nach der landesweiten Zahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner im Durchschnitt der letzten sieben Tagen (7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz). Ein Hospitalisierungsfall ist jede in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus aufgenommene Person. Die Fallzahl wird mittels der Sonderlage des Interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA eHealth (https://www.ivena.de/page.php?k1=main&k2=covid_19&k3=&k4=&si=5ea27e7122794&lang=1&view=) bestimmt.

Die aktuelle Karte zu COVID-19-Kapazitäten in Niedersachsen und Bremen ist über https://www.ivena.de/page.php?view=&lang=1&k1=main&k2=covid_19&k3=kapa_ns&k4=&si=61499b4a4c22e abrufbar (Stand: 21.09.2021).

Die tagesaktuell erhobene „Hospitalisierung“ von COVID19-Patienten als Leitindikator für schwere Krankheitsverläufe ist dabei eine wichtige Größe zur Beurteilung des Infektionsgeschehens. Sie ermöglicht, präzise abzuschätzen, in welchem Umfang das Neuinfektionsgeschehen noch immer angesichts der wachsenden Immunität in der Bevölkerung zu schweren Verläufen führt und damit sowohl für die Betroffenen als auch für die Belastung des Gesundheitssystems eine Gefahr darstellt.

Zu Absatz 4:

Der Indikatoren „Neuinfizierte“ wird unverändert, entsprechend der vorangegangenen Verordnung, als Indikatoren verwendet.

Zu Buchstabe b:

Der bisherige als „Leitindikator“ betitelte Indikator „Intensivbetten“ tritt hinter dem nunmehr geltenden „Leitindikator Hospitalisierung“ zurück und wird zum ergänzenden Indikator im Warnstufensystem. D.h., eine Warnstufe wird erst dann ausgelöst, wenn der Schwellenwert des Leitindikators „Hospitalisierung“ und ein weiterer Schwellenwert („Intensivbetten“ / „Neuinfizierte“) erreicht werden.

Zu Buchstabe c:

Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen und entfällt damit.

Zu Nummer 3 (§ 3 Feststellung der Warnstufen):

Die Überschrift wird an die Neuregelung angepasst.

Nunmehr werden die Warnstufen nicht mehr nur durch die Landkreise und kreisfreien Städte festgestellt, sondern die Warnstufen für den Leitindikator „Hospitalisierung“ und den Indikator „Intensivbetten“ wird durch das Ministerium für Gesundheit festgestellt. Dies stellt eine Anpassung zu dem veränderten Warnstufensystem dieser Verordnung dar.

Zu Absatz 1

Das für Gesundheit zuständige Ministerium stellt den Zeitpunkt, ab dem die jeweiligen Warnstufen für die „Hospitalisierung“ und den Indikator „Intensivbetten“ in Niedersachsen gilt, fest. Die Feststellung erfolgt auch hier durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung. Die Feststellung erfolgt, wenn an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) jeweils die Schwellenwerte der in § 2 zu diesen Indikatoren ausgewiesenen Warnstufen mindestens den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich überschreiten. Bezüglich des Zeitpunktes bestehen keine Feststellungsspielräume, sondern der Zeitpunkt ist durch die Verordnung mit der Definition des Fünftageabschnitts verbindlich vorgegeben. Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung der Werktage nicht.

Satz 1 zweiter Halbsatz bestimmt, ab wann die jeweilige Warnstufe gilt. Es handelt sich um eine normative Anfangsbefristung für den Eintritt der Regelungswirkungen der festgestellten Warnstufe und damit der Schutzbestimmungen, die unter dem Vorbehalt der Feststellung der Warnstufe stehen. Sie gelten ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftageabschnitts.

Satz 2 bestimmt, dass die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung zwischen dem Zeitpunkt der Geltung der Warnstufe (ab dem Fünftageabschnitt) und dem normierten Eintritt der Rechtswirkungen der Schutzbestimmungen aufgrund der festgestellten Warnstufe zu erfolgen hat. Dies ist möglich, da die zugrundeliegenden Werte tagesaktuell vorliegen und eine kurzfristige Reaktion möglich ist.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, dass wenn in Bezug auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Neuinfizierte“ in einem Fünftagesabschnitt jeweils mindestens den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich erreicht ist, der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt festzustellen hat, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet gilt. Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen den Zeitpunkt, ab dem die kumulativ (der Leitindikator „Hospitalisierung“ und „Neuinfizierte“) bestehenden Warnstufen in seinem oder ihrem Gebiet gilt, fest. Die Feststellung hat zu erfolgen, wenn an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) jeweils die beiden genannten Indikatoren mindestens den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich überschreiten. Bezüglich des Zeitpunktes bestehen keine Feststellungsspielräume, sondern der Zeitpunkt ist durch die Verordnung mit der Definition des Fünftageabschnitts verbindlich vorgegeben. Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung der Werktage nicht. Die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1.

Satz 2 legt den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung fest. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der nach § 2 Abs. 4 Satz 2 vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen und der Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 6 erkennbar wurde, dass die jeweiligen Wertebereiche erreicht sind.

Satz 3 regelt die Voraussetzungen unter denen ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt von der Feststellung der Warnstufe 1 absehen darf. Von der Feststellung der Warnstufe 1 darf der Landkreis oder die kreisfreie Stadt nach Satz 3 absehen, solange die Überschreitung des Wertebereichs das Erreichen des für die Feststellung maßgeblichen Wertebereichs auf einem Infektionsgeschehen beruht, das mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann, und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht besteht. Es ist die Gesamtsituation der betroffenen überschrittenen Leitindikatoren zu bewerten, das heißt insbesondere, ob etwa trotz schwellenwertüberschreitender Inzidenzwerte der Überlastung des Gesundheitswesens gleichwohl zu beugehen ist.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Es bedarf der Aufhebung der Feststellung einer Warnstufe sobald die Voraussetzungen für eine Feststellung nicht mehr gegeben sind. Die Absätze 3 und 4 regeln insoweit die konkreten Voraussetzungen für eine Allgemeinverfügung, mit der die Beendigung der Warnstufe bekannt zu geben sind.

Zu Nummer 4 (§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es bleibt bei der bisher bewährten Regelungsstruktur zu den allgemeinen Pflichten zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die durch den Absatz 1 Satz 2 weitergehend bestimmt werden. In Satz 2 werden Einrichtungen und Lebensbereiche bestimmt, in denen eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 auch für Personen, die an einer privaten Veranstaltung in geschlossenen Räumen teilnehmen, wenn die Teilnehmerzahl 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zuzüglich geimpfter und genesener sowie negativ getesteter Personen, Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres übersteigt. Dies ist unabhängig vom Veranstaltungsort.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich im Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Einfügung des § 11a „Messen“. Damit wird klargestellt, dass auch bei Messen für mehr als 1 000 gleichzeitig anwesende Besucherinnen und Besucher, jede Person eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen hat.

Zu Buchstabe b:

Zu Absatz 1 a Satz 1

Diese Regelung wird dem erhöhten Infektionsrisiko in Verkehrsmitteln des Personennahverkehrs gerecht, da dort auf engstem Raum Personen gedrängt zusammenstehen oder sitzen und bei Vorliegen der Warnstufe 3 diesbezüglich erhöhte Schutzmaßnahmen geboten sind. Das Tragen einer Atemschutzmaske mit dem erhöhten Schutzniveau, welches die FFP2, KN 95 oder Atemschutzmasken mit gleichwertigem Schutzniveau darstellen, dienen der Verminderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-

CoV-2 im Rahmen der höchsten Warnstufe und stellt eine verhältnismäßige und auch geeignete Schutzmaßnahme für die Betroffenen dar.

Zu Absatz 1 a Satz 2

In Gebieten eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, in der die Nutzung von Verkehrsmitteln des Personennahverkehrs beginnt und dort keine Warnstufe oder eine niedrigere Warnstufe als die Warnstufe 3 besteht, gelten die Regelungen des Satzes 1 nicht. Dies begründet sich damit, dass das Tragen einer FFP2, KN 95 oder gleichwertigen Atemschutzmaske unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel, der Minimierung der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus bei einem niedrigen Warnstufenwert wäre und damit infektiologisch vertretbar erscheint.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit Einfügung eines Satzes 2 im Absatz 2 des § 4 der niedersächsischen Corona-Verordnung hat eine redaktionelle Anpassung zu erfolgen, dass der Wortlaut des bisherigen Absatz 2 in den Absatz 2 Satz 1 überführt wird. Insbesondere ist zu erwähnen, dass die bisherige Kann-Bestimmung als regional zu steuernde Schutzmaßnahmenregelung bestehen bleibt. Es liegt im Ermessen der Landkreise und kreisfreien Städte, denn sie können die Entwicklung der pandemischen Lage regional im Einzelfall einschätzen. Insoweit steht es im Ermessen der Landkreise und kreisfreien Städte, eine unmittelbar an der Infektionslage orientierte Schutzmaßnahmenregelung zu treffen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Um dem Warnstufensystem einen breiten, dem regionalen Pandemiegeschehen entsprechenden Handlungsrahmen zu geben, erfolgt für die Warnstufe 3 eine Soll-Bestimmung. Der Ordnungsgeber räumt bei Warnstufe 3 den Landkreisen und kreisfreien Städte nur noch ein begrenztes Ermessen ein. Nur in Ausnahmefällen, bei besonderen Umständen des Einzelfalls, kann von der Pflicht aus Absatz 2 Satz 1 abgesehen werden.

Zu Buchstabe d:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Änderungen im Absatz 3 Nr. 3 dienen der Klarstellung der bisher bestehenden Ausnahmeregelungen. In Absatz 3 Nr. 3 werden weiterhin gesonderte Regelungen zu den aufgeführten Ausnahmen aufgenommen. Die Ausnahmen betreffen Lebenssachverhalte, die ein erhöhtes Infektionsrisiko mit sich bringen und daher vom Ordnungsgeber nicht von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit werden können.

Zu Buchstabe e:

Die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird im Absatz 4 nunmehr auch auf Besucherinnen und Besucher einer Spielhalle oder einer Spielbank erweitert, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen haben. Dies ist insbesondere deshalb vertretbar, da ähnlich wie bei den weiteren hier aufgeführten Veranstaltungen, Betrieben und Einrichtungen das Infektionsrisiko bei Einnahme des Sitzplatzes und Einhalten des Abstandsgebotes von mindestens 1,5 m als niedrig eingeschätzt werden kann.

Zu Nummer 5 (§ 5 Hygienekonzept):

Zu Buchstabe a:

Die Streichung im Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 dient der Vereinheitlichung mit § 8 Absatz 6 der Verordnung.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich im Absatz 2 Satz 4 um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Einfügung des § 11a „Messen“. Damit wird klargestellt, dass auch bei Messen für mehr als 1 000 gleichzeitig anwesende Besucherinnen und Besucher die Veranstalterin oder der Veranstalter das Hygienekonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen hat und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen hat.

Zu Buchstabe b:

Abweichend von Absatz 1 ist nach Absatz 4 für Versammlungen unter freiem Himmel nach Art. 8 Grundgesetz ein Hygienekonzept nur zu erstellen, wenn die Versammlungsbehörde dies aufgrund der Umstände der Versammlung, insbesondere der Anzahl der Teilnehmenden und der örtlichen Gegebenheiten, zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 verlangt.

Zu Nummer 6 (§ 6 Datenerhebung und Dokumentation):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Absatz 1 Satz 1 Nr. 10. Veranstaltungen nach §§ 10 und 11 werden der Nr. 10 zugeordnet, um die dortigen Ausnahmen für alle Veranstaltungsgrößen zu vereinheitlichen. Wochenmärkte und Versammlungen nach Art. 8 Grundgesetz bleiben von der Datenerhebungspflicht und der Dokumentationspflicht befreit. Dies ist der tatsächlichen Unmöglichkeit der Umsetzung dieser Schutzmaßnahme geschuldet.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich im Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 auch hier um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Einfügung des § 11a „Messen“. Damit wird klargestellt, dass auch Messen für mehr als 1 000 gleichzeitig anwesende Besucherinnen und Besucher einer Datenerhebung und Datendokumentationspflicht unterliegen.

Zu Nummer 7 (Überschrift zum Zweiten Teil):

Die inhaltliche Fortentwicklung der niedersächsischen Corona-Verordnung machte eine entsprechend hierauf angepasste Neugliederung der Verordnungssystematik zwingend erforderlich. Zuvor war die Verordnung in fünf Teile gegliedert. Nunmehr ist die Verordnung übersichtlicher in drei Teile gegliedert.

Die §§ 8 bis 20 werden nun gemeinsam unter dem zweiten Teil der Verordnung mit der Überschrift „Besondere Vorschriften“ geführt.

Zu Nummer 8 (§ 8 Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und zu Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen)

Nummer 7 des Artikels enthält Regelungen zur Änderung des § 8 der Verordnung. Die Norm enthält nach wie vor Regelungen zu der Anwendung der 3-G-Regel für bestimmte Veranstaltungen und Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme gewisser Leistungen.

In der Überschrift des § 8 wird nun klargestellt, dass von der Regelung Veranstaltungen bis zu 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern betroffen sind.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Sätze 1 und 2 enthalten keine inhaltlichen Änderungen der bisherigen Rechtslage. In Satz 1 wird durch den Klammerzusatz der Begriff „3-G-Regelung“ definiert, nämlich als Beschränkung des Zutritts zu Einrichtungen bzw. der Inanspruchnahme von Leistungen nach Satz 3 auf geimpfte, genesene und getestete Personen.

Satz 3 hat sich insofern verändert, als die bisherige Nummer 2 gestrichen worden ist. Die Nummer 2 bezog sich bislang auf die Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen in geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs. Die Vorschriften betreffend Gastronomiebetriebe finden sich nunmehr in dem neu geschaffenen § 9 der Verordnung (vgl. Artikel 1 Nummer 8).

Weiter wird in Satz 3 Nr. 3 nunmehr ergänzend geregelt, dass die 3-G-Regelung bei der Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen für den Bereich der medizinisch notwendigen körpernahen Dienstleistungen nicht greift. Insofern ist der Anwendungsbereich der 3-G-Regelung eingeschränkt worden. Medizinisch notwendig sind körpernahe Dienstleistungen, wenn diese auf einer ärztlichen oder zahnärztlichen Verordnung oder einem solchen Attest beruhen. Als medizinisch notwendige Dienstleistungen sind auch Behandlungen durch z.B. Heilpraktiker und Psychotherapeuten anzusehen.

Bezüglich der Regelung in Nummer 4 (Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen) ist die Vorschrift dahingehend klarstellend ergänzt worden, dass diese auch Umkleiden und Duschen von Sportanlagen erfasst.

Zu Absatz 1 a:

Absatz 1 a in § 8 ist neu hinzugefügt worden. Er regelt Verschärfungen gegenüber Absatz 1 für den Fall der Feststellung der Warnstufe 2 oder 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt. In diesem Fall gilt die 3-G-Regelung nicht nur in geschlossenen Räumen, sondern auch für die unter freiem Himmel liegenden Teile der in Absatz 1 Satz 3 aufgezählten Einrichtungen bzw. der dort genannten Leistungen unter freiem Himmel.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht weitgehend der bisherigen Fassung der Regelung. Ergänzt worden ist er im zweiten Halbsatz mit der Bestimmung, dass die Neuregelung in Absatz 1 a hier entsprechend gilt. Damit gelten die in Absatz 1 a enthaltenen Verschärfungen bei Eintritt der Warnstufen 2 oder 3 auch für die in Absatz 2 aufgezählten Einrichtungen. Für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Einrichtungen nach Satz 1 gilt § 10 Abs. 4 entsprechend; insofern sind also die dort genannten Anforderungen u. a. zum Mindestabstand und Mund-Nasen-Bedeckung zu beachten.

Zu Absatz 3 und Absatz 4:

Die Regelungen der Absätze 3 und 4 sind unverändert geblieben. Auf die Begründung der Verordnung vom 24.08.2021 wird insoweit verwiesen.

Zu Absatz 4a:

Absatz 4 a enthält Verschärfungen der Regelungen des Absatzes 4 für den Fall des Eintritts der Warnstufe 3. Dann genügt abweichend von Absatz 4 Satz 1 nicht irgendein Nachweis über eine negative Testung nach § 7, sondern es ist ein Nachweis eines negativen PCR-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorzulegen. Zudem müssen für diesen Fall die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen, d. h. die Menschen, die eine von der 3-G-Regelung betroffene Einrichtung nutzen oder eine solche Dienstleistung in Anspruch nehmen wollen, eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. Eine medizinische Maske, die diesen Anforderungen nicht entspricht, genügt insoweit abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht. Die übrigen Vorschriften des § 4 bleiben anwendbar.

Zu Absatz 5:

Die Regelungen in Absatz 5 sind unverändert geblieben. Auf die Begründung der Verordnung vom 24.08.2021 wird insoweit verwiesen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 enthält Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 für bestimmte Personengruppen. Von den entsprechenden Verpflichtungen befreit sind demnach Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen mit medizinischer Kontraindikation gegen eine Corona-Schutzimpfung sowie Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation sowie Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen aber nach Satz 2 den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorlegen. Dies gilt auch dann, wenn der Nachweis einer negativen PCR-Testung gefordert wird.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 regelt die Vorgaben für Veranstaltungen bzw. Einrichtungen, wenn sich der jeweilige Veranstalter/Veranstalterin bzw. Betreiber/Betreiberin unabhängig vom Bestehen einer Warnstufe für die sog. 2-G-Regelung (nur geimpfte/genesene Personen, einschließlich der dienstleistenden) entscheidet. In diesem Fall entfällt nach Satz 2 die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 Abs. 1 sowie das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, und zwar auch für die dienstleistenden Personen. Dienstleistende Personen sind Personen mit Kunden-/Besucherkontakt, die z. B. Kundinnen und Kunden bedienen, behandeln, beraten oder anleiten.

Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, brauchen auch dann keinen Abstand einzuhalten und keine Mund-Nasen-Bedeckung zu

tragen, wenn sie keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen können (Satz 3). Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen jedoch anstatt eines Impf- oder Genesenennachweises den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests führen (Satz 4). Dienstleistende Personen, die keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis nach Absatz 4 Satz 1 vorlegen, dürfen nur dann in den Einrichtungen mit 2-G-Regelung tätig sein, wenn sie täglich den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 führen; die dienstleistenden Personen müssen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten (Satz 5). Von den Beschränkungen der 2-G-Regelung wird insoweit für dienstleistende Personen eine Ausnahme zugelassen, um unverhältnismäßige Eingriffe in die Berufsfreiheit dieser Personengruppe zu vermeiden. Ansonsten käme die 2-G-Regelung insoweit einem Berufsverbot gleich. Diese Ausnahme ist zur Sicherstellung des erforderlichen Schutzes der gefährdeten Kundinnen/Kunden und Besucherinnen/Besucher nur deshalb gerechtfertigt, weil die dienstleistenden Personen ersatzweise einen täglichen Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests vorlegen und darüber hinaus eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen müssen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.

Zu Nummer 9 (Streichung der Überschrift des Dritten Teils):

Hierbei handelt es sich um eine Folgeanpassung zu Artikel 1 Nr. 7 der hiesigen Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung in Bezug auf die systematische Neugliederung der niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung).

Zu Nummer 10 (§§ 9 bis 11):

Die §§ 9 bis 11 werden neu gefasst.

Zu § 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen)

Nummer 10 des Artikels 1 enthält u. a. Regelungen zur Änderung des § 9 der Verordnung. Es handelt sich um eine umfassende Neuregelung der Schutzmaßnahmen für den Bereich der Gastronomie, die bislang in § 8 mitgeregelt waren.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält Vorgaben für den Betrieb eines Gastronomiebetriebs nach § 1 Abs. 3 Nds. Gaststättengesetz, wenn der Betreiber bzw. die Betreiberin unabhängig von einer Warnstufe den Zutritt auf nachweislich geimpfte oder genesene Personen, einschließlich dienstleistende Personen, beschränkt (optionale 2-G-Regelung). Bei Wahl der 2-G-Regelung müssen bei der Entgegennahme von Bewirtungsleistungen in geschlossenen Räumen des Gastronomiebetriebs die Gäste und dienstleistenden Personen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und keinen Mindestabstand einhalten. Dienstleistende Personen sind solche, die Kundenkontakt haben, also z. B. Gäste bedienen oder kassieren. Die Vorschriften in § 8 Abs. 4 zu der Einforderung der Nachweispflicht durch den Betreiber und zur Verweigerung des Zutritts bei Nichtvorlage des Nachweises gelten für Gastronomiebetriebe entsprechend. Entsprechend anwendbar sind auch die Vorschriften des § 8 Abs. 6 zu den Ausnahmeregelungen von der 2G-Regel für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen. Ergänzend sind auch die Anforderungen aus § 8 Abs. 7 Satz 5 entsprechend anzuwenden, womit für dienstleistende Personen, die nicht nachweislich geimpft oder genesen sind, eine Ausnahme von der 2-G-Regelung unter den dort näher geregelten Voraussetzungen zulässig ist. Von den Beschränkungen der 2-G-Regelung wird insoweit für dienstleistende Personen eine Ausnahme zugelassen, um unverhältnismäßige Eingriffe in die Berufsfreiheit dieser Personengruppe zu vermeiden. Ansonsten käme die 2-G-Regelung insoweit einem Berufsverbot gleich.

Zu Absatz 2:

§ 9 Abs. 2 entspricht den bisherigen Regelungen in § 8 Abs. 1 betreffend die Anwendung der 3-G-Regelung im Innenbereich von Gastronomiebetrieben. Danach ist die 3-G-Regelung auch für den Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs und die dortige Entgegennahme von Bewirtungsleistungen anzuwenden, wenn die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt (Satz 1) oder der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 die Voraussetzungen dafür festgestellt hat, dass der Indikator „Neuinfizierte“ mehr als 50 beträgt (Satz 3). Die Normen in § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 (zu der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises) sowie Absatz 5 (zur Testung von dienstleistenden Personen) und Absatz 6 (zu Ausnahmen für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien) sind entsprechend anzuwenden (Satz 2).

Wenn die Betreiberin oder der Betreiber des Gastronomiebetriebs von der 2-G-Regelung Gebrauch macht, also den Zutritt auf Gäste und dienstleistende Personen beschränkt, die einen Impfnachweis oder Genesenennachweis nach § 8 Abs. 4 Satz 1 vorlegen, so gelten die Vorschriften in Absatz 1 entsprechend (Satz 4).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält Anforderungen für den Fall der Geltung der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt. Dann ist der Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs und die dortige Entgegennahme von Bewirtungsleistungen auf geimpfte und genesene Gäste und dienstleistende Personen beschränkt (2-G-Regelung). Es handelt sich insoweit abweichend von den Absätzen 1 und 2 um eine obligatorische 2-G-Regelung. Folgende Regelungen sind ergänzend entsprechend anzuwenden:

- § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 (zu den Pflichten zur Vorlage und Anforderung eines Nachweises und den Folgen der Nichtvorlage)
- § 8 Abs. 6 (zu den Ausnahmen für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien)
- § 8 Abs. 7 Satz 5 (zu der Ausnahme von der 2-G-Regelung für dienstleistende Personen, die nicht nachweislich geimpft oder genesen sind, mit der Maßgabe der Einhaltung dort näher geregelten Vorgaben an Testung und Schutzmaske).

Die Gäste müssen in diesem Fall (2-G-Regelung) abweichend von § 4 Abs. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 auch keinen Mindestabstand einhalten. Die dienstleistenden Personen müssen in diesem Fall abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 ebenfalls keinen Mindestabstand einhalten, außer im Anwendungsbereich des § 8 Abs. 7 Satz 5 gilt für sie auch die Befreiung von der Mund-Nasen-Bedeckung gem. § 4 Abs. 1. Die dienstleistenden Personen müssen also eine Atemschutzmaske

mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten. Letzteres ist bei der Bedienung von Gästen in Gastronomiebetrieben regelmäßig der Fall.

Der Zutritt zu den Außenbewirtschaftungsflächen eines Gastronomiebetriebs und die dortige Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen ist für geimpfte, genesene und getestete Gäste und dienstleistende Personen zulässig (Satz 2). Für die Abgrenzung zum Innenbereich ist entsprechend § 8 Abs. 2 darauf abzustellen, dass sanitäre Anlagen nicht maßgeblich sind. Aufgrund der geringeren Risiken einer Infektion bei Aufenthalt unter freiem Himmel dürfen auch getestete Gäste und dienstleistende Personen die Außenbewirtschaftungsflächen nutzen. Die Normen in § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 (zu der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises) sowie Absatz 5 (zur Testung von dienstleistenden Personen) und Absatz 6 (zu Ausnahmen für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien) sind entsprechend anzuwenden (Satz 2). Wenn die Betreiberin oder der Betreiber des Gastronomiebetriebs von der 2-G-Regelung für den Zutritt zu ihren/seinen Außenbewirtschaftungsflächen Gebrauch macht, also den Zutritt auf Gäste und dienstleistende Personen mit Impfnachweis oder Genesenausweis beschränkt, so gelten die Vorschriften in Absatz 1 entsprechend (Satz 4).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält Anforderungen für den Fall der Geltung der Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt. Dann ist der Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs und die dortige Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen auf geimpfte und genesene Gäste und dienstleistende Personen beschränkt (obligatorische 2-G-Regelung). Es handelt sich insoweit abweichend von den Absätzen 1 und 2 um eine verpflichtende 2-G-Regelung.

Folgende Regelungen aus § 8 sind ergänzend entsprechend anzuwenden:

- § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 (zu den Pflichten zur Vorlage und Anforderung eines Nachweises und den Folgen der Nichtvorlage)
- § 8 Abs. 6 (zu den Ausnahmen für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien)
- § 8 Abs. 7 Satz 5 (zu der Ausnahme von der 2-G-Regelung für dienstleistende Personen, die nicht nachweislich geimpft oder genesen sind, mit der Maßgabe der Einhaltung dort näher geregelter Vorgaben an Testung und Schutzmaske).

Die Gäste müssen in diesem Fall (2-G-Regelung) abweichend von § 4 Abs. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 auch keinen Mindestabstand einhalten. Die dienstleistenden Personen müssen in diesem Fall abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 ebenfalls keinen Mindestabstand einhalten, außer im Anwendungsbereich des § 8 Abs. 7 Satz 5 gilt für sie auch die Befreiung von der Mund-Nasen-Bedeckung gem. § 4 Abs. 1. Die dienstleistenden Personen müssen also eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten. Letzteres ist bei der Bedienung von Gästen in Gastronomiebetrieben regelmäßig der Fall.

Der Zutritt zu den Außenbewirtschaftungsflächen eines Gastronomiebetriebs und die dortige Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen ist für geimpfte, genesene und getestete Gäste und dienstleistende Personen zulässig (Satz 2). Für die Abgrenzung zum Innenbereich ist entsprechend § 8 Abs. 2 darauf abzustellen, dass sanitäre Anlagen nicht maßgeblich sind. Als Nachweis der negativen Testung wird hier allerdings ein PCR-Test nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verlangt (Satz 2). Die Normen in § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 (zu der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises) sowie Absatz 5 (zur Testung von dienstleistenden Personen) und Absatz 6 (zu Ausnahmen für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien) sind entsprechend anzuwenden (Satz 2 letzter Halbsatz). Wenn die Betreiberin oder der Betreiber des Gastronomiebetriebs von der 2-G-Regelung für den Zutritt zu ihren/seinen Außenbewirtschaftungsflächen Gebrauch macht, also den Zutritt auf Gäste und dienstleistende Personen beschränkt, die einen Impfnachweis oder Genesenausweis vorlegen, so gelten die Vorschriften in Absatz 1 entsprechend.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 für bestimmte Einrichtungen. Die Regelung ist identisch mit den bisherigen Regelungen in § 8 Abs. 7 Sätze 1 und 2, so dass insoweit auf die Begründung der Verordnung vom 24.08.2021 verwiesen wird.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 enthält Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 für bestimmte Leistungen von Gastronomiebetrieben. Die Regelung ist weitgehend identisch mit der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 7 Satz 3. Abweichend von der bisherigen Regelung ist nunmehr auch der Außer-Haus-Verkauf und die Lieferung alkoholischer Getränke mitumfasst, die Ausnahmeregelung gilt also für sämtliche Getränke und Speisen. Im Übrigen wird auf die Begründung der Verordnung vom 24.08.2021 verwiesen.

Zu § 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern)

Nummer 10 des Artikels 1 der Verordnung enthält u. a. Regelungen zur Änderung des § 10 der Verordnung. Es handelt sich um Änderungen der Schutzmaßnahmen für den Bereich der Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bzw. Besucherinnen und Besuchern.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält Vorgaben für eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen/Teilnehmern bzw. Besucherinnen/Besuchern. Für kleinere Sitzungen, Zusammenkünfte bzw. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 und höchstens 1000 Personen gelten die Vorschriften in § 8 Abs. 1 der Verordnung.

Der Absatz 1 wurde um die Klarstellung des ehemaligen § 9 der Corona-Verordnung vom 24.08.2021 ergänzt, dass die Regelungen des § 10 unabhängig von der Feststellung einer Warnstufe zu beachten sind. Das bedeutet, dass die hier geregelten Anforderungen an Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen auch dann gelten, wenn keine Warnstufe festgestellt worden ist. Die übrigen Vorschriften in Absatz 1 entsprechen den bisherigen Regelungen in § 10 Abs. 1, so dass insoweit auf die Begründung der Verordnung

vom 24.08.2021 verwiesen werden kann.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält keine inhaltliche Änderung. Durch einen zusätzlichen Verweis auf Absatz 1 bei den in Absatz 2 Satz 1 benannten Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen wird klargestellt, dass die Regelungen des Absatz 2 auf eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen, Teilnehmern, Besucherinnen und Besuchern sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen anzuwenden sind, und zwar unabhängig von der Feststellung einer Warnstufe.

Die Regelungen in Absatz 2 sind im Übrigen identisch mit den bisherigen Vorgaben in § 10 Abs. 2. Daher wird auch insoweit auf die Begründung der Verordnung vom 24.08.2021 verwiesen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält Ausnahmen von den Vorschriften in Absatz 2 (3-G-Regelung) für bestimmte Personengruppen. Von den aus der 3-G-Regelung folgenden Verpflichtungen befreit sind demnach Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation sowie Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen jedoch nach Satz 2 den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorlegen. Dies gilt auch dann, wenn der Nachweis einer negativen PCR-Testung gefordert wird.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 sind Neuregelungen zur Abstands- und Maskentragepflicht bei der Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen nach Absatz 1 enthalten. In Satz 1 wird für Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen eine sog. Schachbrettbelegung ermöglicht. Abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 genügt hierbei ein Abstand von 1 Meter zu jeder unbekanntem Person. Auch dieser reduzierte Abstand im Rahmen der Schachbrettbelegung braucht nicht eingehalten zu werden, wenn jede teilnehmende Person, auch abweichend von der Ausnahme von der Maskenpflicht nach § 4 Abs. 4, auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach der Art der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist (Satz 2). Für Veranstaltungen, die mit verbaler Interaktion und Kommunikation verbunden sind, gilt die Ausnahmeregelung in Satz 2 also nicht. Satz 3 ermöglicht aber auch für solche Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen einen Wegfall des Mindestabstands (§ 1 Abs. 2 Satz 1) sowie der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 4), wenn die Teilnahme ausschließlich auf nachweislich geimpfte oder genesene Personen beschränkt ist (2-G-Regelung). In diesem Fall gelten die Ausnahmen für bestimmte Personengruppen nach Absatz 3 entsprechend.

Zu Absatz 5:

Mit Absatz 5 werden Neuregelungen zu den Rechten und Pflichten bei der Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen nach Absatz 1 im Fall der Geltung der Warnstufe 2 geschaffen.

Es gelten verschärfte Anforderungen an das Hygienekonzept (§ 5), das Konzept unterliegt den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 für Großveranstaltungen (Satz 1). Ferner genügt abweichend von Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 nicht irgendein Nachweis über eine negative Testung nach § 7, sondern es ist ein Nachweis eines negativen PCR-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorzulegen. Die Ausnahmen für bestimmte Personengruppen nach Absatz 3 sowie die Vorschriften in § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten hier entsprechend. Zudem müssen für diesen Fall die Teilnehmerinnen/Teilnehmer bzw. Besucherinnen/Besucher und die dienstleistende Person bei einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. Eine medizinische Maske, die diesen Anforderungen nicht entspricht, genügt insoweit abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 nicht. Die übrigen Vorschriften des § 4 bleiben anwendbar. Satz 4 enthält von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Anforderungen für den Fall, dass eine 2-G-Regelung gilt, die Teilnahme also auf nachweislich geimpfte oder genesene Personen beschränkt ist. Dann gelten die Verpflichtungen zur Einhaltung des Mindestabstands (§ 1 Abs. 2 Satz 1) und zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 4) nicht. Die Ausnahmeregelungen für bestimmte Personengruppen nach Absatz 3 sind hierbei entsprechend anzuwenden. Ergänzend sind auch die Anforderungen aus § 8 Abs. 7 Satz 5 entsprechend anzuwenden, womit für dienstleistende Personen, die nicht nachweislich geimpft oder genesen sind, eine Ausnahme von der 2-G-Regelung unter den dort näher geregelten Voraussetzungen zulässig ist. Von den Beschränkungen der 2-G-Regelung wird insoweit für dienstleistende Personen eine Ausnahme zugelassen, um unverhältnismäßige Eingriffe in die Berufsfreiheit dieser Personengruppe zu vermeiden.

Zu Absatz 6:

Mit Absatz 6 werden Neuregelungen zu den Rechten und Pflichten bei der Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen nach Absatz 1 im Fall der Geltung der Warnstufe 3 geschaffen.

Es gelten verschärfte Anforderungen an das Hygienekonzept (§ 5), das Konzept unterliegt den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 für Großveranstaltungen (Satz 1).

Satz 2 1. Halbsatz bezieht sich auf Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bei Geltung der Warnstufe 3. Teilnehmerinnen/Teilnehmer oder dienstleistende Personen müssen entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen (2-G-Regelung). Diese 2-G-Regelung ist obligatorisch, wobei auch insoweit Absatz 3 (Ausnahmen) sowie § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden sind. Ergänzend sind auch die Anforderungen aus § 8 Abs. 7 Satz 5 entsprechend anzuwenden, womit für dienstleistende Personen, die nicht nachweislich geimpft oder genesen sind, eine Ausnahme von der 2-G-Regelung unter den dort näher geregelten Voraussetzungen zulässig ist. Von den Beschränkungen der 2-G-Regelung wird insoweit für dienstleistende Personen eine Ausnahme zugelassen, um unverhältnismäßige Eingriffe in die Berufsfreiheit dieser Personengruppe zu vermeiden. Ferner müssen betroffene Personen abweichend von § 4 Abs. 1 außer in den Fällen des § 8 Abs. 7 Satz 5 (dienstleistende Personen) keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 keinen Abstand einhalten müssen.

Satz 2 2. Halbsatz bezieht sich auf Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen unter freiem Himmel bei Geltung der Warnstufe 3. Für diesen Fall gilt, dass bei einer Testung die Regelung nach Absatz 5 Satz 2 (Warnstufe 2) über den Nachweis einer negativen PCR-Testung entsprechend anzuwenden ist. Abweichend von Satz 2 1. Halbsatz für den Innenbereich gilt also eine 3-G-Regelung und keine obligatorische 2-G-Regelung. Außerdem gilt für eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel,

dass die teilnehmende, besuchende oder dienstleistende Person eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen hat (Satz 3). Ergänzend wird in Satz 3 näher geregelt, welche Vorschriften aus § 4 hier daneben zu beachten sind. Abweichend von diesen Bestimmungen braucht bei diesen Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen unter freiem Himmel weder ein Mindestabstand (§ 1 Abs. 2 Satz 1) eingehalten noch eine Mund-Nasen-Bedeckung (§ 4) getragen zu werden, wenn daran ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen (Satz 4, optionale 2-G-Regelung). Die Ausnahmeregelungen für bestimmte Personengruppen nach Absatz 3 sind hierbei entsprechend anzuwenden.

Im Übrigen sind gemäß Satz 5 sowohl bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel die Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers nach § 6 Abs. 1 durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren. Wenn für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben werden, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise, und zwar möglichst digital, sicherzustellen.

Zu Absatz 7:

Infolge einer redaktionellen Anpassung wurde der ehemalige §10 Abs. 4 der Corona-Verordnung vom 24.08.2021 im Absatz 7 inhaltsgleich übernommen. Auch die nunmehr neu eingefügten vorgenannten Absätze gelten nicht für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

Zu Absatz 8:

Infolge einer redaktionellen Anpassung wurde der ehemalige §10 Abs. 5 der Corona-Verordnung vom 24.08.2021 im Absatz 8 inhaltsgleich übernommen. Danach gelten die Regelungen in Absatz 2, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 2 nicht für Wochenmärkte.

Zu Absatz 9:

In Absatz 9 sind Übergangregelungen enthalten. Es wird Bestandsschutz für die unter Zugrundelegung der früheren Rechtslage für die bis zum 24. August 2021 (Nr. 1) bzw. bis zum 21. September 2021 (Nr. 2) erteilten Genehmigungen sichergestellt. Solche Zulassungen gelten bis zu einem Widerruf fort.

Zu § 11 (Großveranstaltungen)

Nummer 10 des Artikels 1 der Verordnung enthält u. a. Regelungen zur Änderung des § 11 der Verordnung. Es handelt sich um Änderungen der Schutzmaßnahmen für den Bereich der Großveranstaltungen mit mehr als 5 000 Besuchern.

Zu Absatz 1:

Der Absatz 1 wurde um die Klarstellung des bisherigen § 9 der Corona-Verordnung vom 24.08.2021 ergänzt, dass die Regelungen des § 11 unabhängig von der Feststellung einer Warnstufe zu beachten sind. Das bedeutet, dass die in den Absätzen 1 bis 6 geregelten Anforderungen an Großveranstaltungen auch dann gelten, wenn keine Warnstufe festgestellt worden ist. Aus den neu hinzugefügten Regelungen in den Absätzen 7 und 8 folgt, dass für die Warnstufen 2 und 3 die Sonderregelungen in den dortigen Absätzen zu beachten sind.

Zu Absatz 2 und 3:

Die Regelungen der Absätze 2 und 3 sind unverändert geblieben. Auf die Begründung der Verordnung vom 24.08.2021 wird insoweit verwiesen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält Ausnahmen von den Vorschriften in Absatz 3 (3-G-Regelung) für bestimmte Personengruppen. Von den aus der 3-G-Regelung folgenden Verpflichtungen befreit sind demnach Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation sowie Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen jedoch nach Satz 2 den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorlegen. Dies gilt auch dann, wenn der Nachweis einer negativen PCR-Testung gefordert wird.

Zu Absatz 5:

In Absatz 5 sind Neuregelungen zur Abstands- und Maskentragepflichten bei der Teilnahme an Großveranstaltungen enthalten. In Satz 1 wird für Veranstaltungen mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen eine sog. Schachbrettbelegung ermöglicht. Abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 genügt hierbei ein Abstand von 1 Meter zu jeder unbekannt Person. Auch dieser reduzierte Abstand im Rahmen der Schachbrettbelegung muss nicht eingehalten werden, wenn jede teilnehmende Person, auch abweichend von der Ausnahme von der Maskenpflicht nach § 4 Abs. 4, auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach der Art der Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist (Satz 2). Für Veranstaltungen, die mit verbaler Interaktion und Kommunikation verbunden sind, gilt die Ausnahmeregelung in Satz 2 also nicht. Satz 3 ermöglicht aber auch für solche Veranstaltungen einen Wegfall des Mindestabstands (§ 1 Abs. 2 Satz 1) sowie der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 4), wenn die Teilnahme ausschließlich auf nachweislich geimpfte oder genesene Personen beschränkt ist (2-G-Regelung). In diesem Fall gelten die Ausnahmen für bestimmte Personengruppen nach Absatz 4 entsprechend. Ergänzend sind ferner die Anforderungen aus § 8 Abs. 7 Satz 5 entsprechend anzuwenden, womit für dienstleistende Personen, die nicht nachweislich geimpft oder genesen sind, eine Ausnahme von der 2-G-Regelung unter den dort näher geregelten Voraussetzungen zulässig ist. Von den Beschränkungen der 2-G-Regelung wird insoweit für dienstleistende Personen eine Ausnahme zugelassen, um unverhältnismäßige Eingriffe in die Berufsfreiheit dieser Personengruppe zu vermeiden.

Zu Absatz 6:

Infolge einer redaktionellen Anpassung wurde der ehemalige §11 Abs. 5 der Corona-Verordnung vom 24. August im Absatz 6 weitgehend inhaltsgleich übernommen. Abweichend hiervon wird aber nunmehr geregelt, dass die Kapazitätsbegrenzung auf 50 % bei Anwendung einer 2-G-Regelung nicht gilt (Satz 2). Für Großveranstaltungen bleibt es aber hinsichtlich der Beschränkung auf höchstens 25 000 Besucherinnen und Besucher auch im Fall einer 2-G-Regelung bei der entsprechenden Begrenzung aus Satz 1.

Zu Absatz 7:

Mit Absatz 7 werden Neuregelungen zu den Rechten und Pflichten bei der Teilnahme an Großveranstaltungen nach Absatz 1 im Fall der Geltung der Warnstufe 2 geschaffen.

In diesem Fall genügt abweichend von Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 nicht irgendein Nachweis über eine negative Testung nach § 7, sondern es ist ein Nachweis eines negativen PCR-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorzulegen. Die Ausnahmeregelungen für bestimmte Personengruppen nach Absatz 4 gelten hier entsprechend. Zudem müssen für diesen Fall die Besucherinnen/Besucher bzw. die dienstleistenden Personen bei einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. Eine medizinische Maske, die diesen Anforderungen nicht entspricht, genügt insoweit abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 nicht. Die übrigen Vorschriften des § 4 bleiben anwendbar.

Zu Absatz 8:

Mit Absatz 8 werden Neuregelungen zu den Rechten und Pflichten bei der Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen nach Absatz 1 im Fall der Geltung der Warnstufe 3 geschaffen.

Satz 1 1. Halbsatz bezieht sich auf Großveranstaltungen in geschlossenen Räumen bei Geltung der Warnstufe 3. Besucher müssen dann entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen (2-G-Regelung). Diese 2-G-Regelung ist obligatorisch, wobei neben Absatz 4 (Ausnahmen für bestimmte Personengruppen) folgende Regelungen aus § 8 entsprechend anzuwenden sind:

- § 8 Abs. 4 Sätze 2 bis 3 (zu den Pflichten zur Anforderung eines Nachweises und den Folgen der Nichtvorlage)
- § 8 Abs. 7 Satz 5 (zu der Ausnahme von der 2-G-Regelung für dienstleistende Personen, die nicht nachweislich geimpft oder genesen sind, mit der Maßgabe der Einhaltung dort näher geregelten Vorgaben für Testung und Schutzmasken).

Die betroffenen Personen müssen in diesem Fall (2-G-Regelung) abweichend von § 4 Abs. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 auch keinen Mindestabstand einhalten. Dies gilt grundsätzlich auch für dienstleistende Personen, wobei diese aber im Anwendungsbereich des § 8 Abs. 7 Satz 5 zum Tragen einer Atemschutzmaske mit erhöhtem Schutzstandard (FFP2, KN 95 oder gleichwertiges Schutzniveau) verpflichtet sind, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.

Satz 1 2. Halbsatz betrifft Großveranstaltungen unter freiem Himmel bei Geltung der Warnstufe 3. Für diesen Fall gilt, dass bei einer Testung die Regelung nach Absatz 7 Satz 1 (Warnstufe 2) über den Nachweis einer negativen PCR-Testung entsprechend anzuwenden ist. Abweichend von Satz 1 1. Halbsatz für geschlossene Räume gilt also eine 3-G-Regelung und keine obligatorische 2-G-Regelung. Außerdem gilt für diese Veranstaltungen unter freiem Himmel, dass die besuchende oder dienstleistende Person eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen hat (Satz 2). Ergänzend wird in Satz 2 näher geregelt, welche Vorschriften aus § 4 hier daneben zu beachten sind.

Zu Absatz 9:

Infolge einer redaktionellen Anpassung wurde der ehemalige §11 Abs. 6 der Corona-Verordnung vom 24.08.2021 im Absatz 9 inhaltsgleich geregelt. Auch die nunmehr neu eingefügten vorgenannten Absätze gelten nicht für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

Zu Absatz 10:

In Absatz 10 sind Übergangsregelungen enthalten. Es wird Bestandsschutz für die unter Zugrundelegung der früheren Rechtslage für die bis zum 24. August 2021 (Nr. 1) bzw. bis zum 21. September 2021 (Nr. 2) erteilten Genehmigungen sichergestellt. Solche Zulassungen gelten bis zu einem Widerruf fort.

Zu Nummer 11 (§ 11a Messen):

Nach § 11 wird § 11a Messen eingefügt. Hierbei handelt es sich um eine weitreichende Fortentwicklung der zuvor in § 11 Abs. 7 der Corona-Verordnung vom 24. August enthaltenen Spezialregelung für Messen. Nunmehr für mehr als 1 000 gleichzeitig anwesende Besucherinnen und Besucher.

Zu Absatz 1:

Unabhängig von der Geltung einer Warnstufe sind nach Absatz 1 Satz 1 die Durchführung von Messen für mehr als 1 000 gleichzeitig anwesende Besucherinnen und Besuchern zulässig, soweit die Zahl der Besucherinnen und Besucher 50 Prozent der Personenkapazität der gesamten Einrichtung nicht überschreitet.

Die Begrenzung der Personenkapazität gilt nach Absatz 1 Satz 1 2. HS nicht, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung ausschließlich für geimpfte und genesene Personen erfolgt. Dies entspricht der sogenannten 2-G-Regelung. Aus infektiologischer Sicht wird es für vertretbar gehalten, dass die Begrenzung der Personenkapazität aufgehoben werden kann. Die Regelungen des § 8 Abs. 7 gelten entsprechend.

Als gebotene Schutzmaßnahme hat die Veranstalterin oder der Veranstalter ein mit der zuständigen Behörde abgestimmtes Hygienekonzept vorzuhalten.

Eine spezielle Befugnisnorm zur Einschränkung oder Untersagung sieht Satz 3 vor, sobald die Warnstufe 3 durch Allgemeinverfügung bekannt gegeben wurde. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, die neben den konkret gegebenen Voraussetzungen für die Bekanntgabe der Warnstufe 3 die Gesamtumstände des Pandemiegeschehens in die Entscheidung einzustellen hat.

Zu Absatz 2:

Der Absatz 2 regelt die erhöhten Schutzmaßnahmen beim Vorliegen der Warnstufe 3. Diese sind gleichermaßen für Besucherinnen und Besucher und dienstleistendes Personal vorgegeben. Für Messen in geschlossenen Räumen hat jede Besucherin, jeder Besucher und jede dienstleistende Person abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 eine Atemschutzmaske mindestens des

Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 4.

Für Messen unter freiem Himmel gilt für jede Besucherin, jeden Besucher und für jede dienstleistende Person das Tragen einer Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus, wobei Atemschutzmasken mit Ausatemventil unzulässig sind. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Zu Nummer 12 (§ 12 Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen):

Zu Absatz 1:

Unabhängig von der Geltung einer Warnstufe oder sonstigen Indikatoren, aber mit verpflichtender Erstellung eines Hygienekonzeptes, ist der Betrieb einer Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung oder einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, unter den Anforderungen nach den Sätzen 2 bis 4 und der Absätze 2 bis 4 zulässig. Aus den neu hinzugefügten Regelungen in den Absätzen 5 bis 7 ergeben sich Sonderregelungen für den Fall der Feststellung der Warnstufen 1, 2 oder 3.

Die Zahl der Gäste darf die Hälfte der zulässigen Personenzahl der Einrichtung nicht überschreiten.

Die Kontaktdatenerhebung ist verpflichtend und muss ausschließlich auf elektronische Weise erfolgen. Diese Vorgabe stellt eine gebundene Voraussetzung dar, die keinen Ermessensspielraum zulässt.

Zu Absatz 2:

Der warnstufenunabhängige Betrieb einer Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung oder einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden ist nur im Rahmen der 3-G-Regelung zulässig. Dies gilt gleichermaßen für die Besucherinnen und Besucher und das dienstleistende Personal. Eine dienstleistende Person ist jede Person, die Kundenkontakt hat, also z. B. Gäste bedient oder kassiert.

Entscheidet der Betreiber/die Betreiberin, den Zutritt auf Gäste und dienstleistende Personen zu beschränken, die geimpft oder genesen sind, (2-G-Regelung), so sind diese Personen von dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit und haben nicht mehr die Pflicht den Abstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu halten. § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist hierbei entsprechend anzuwenden, d. h. der Betreiber/die Betreiberin hat den jeweiligen Nachweis aktiv einzufordern und bei Nichtvorlage den Zutritt zu der Einrichtung zu verweigern.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 2 (3-G-Regelung) für bestimmte Personengruppen. Von den entsprechenden Verpflichtungen befreit sind demnach Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Kinder finden in dieser Ausnahmeregelung keine Erwähnung, da sie die entsprechenden Einrichtungen ohnehin nicht besuchen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation sowie Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen aber den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorlegen. Dies gilt für diese beiden Personengruppen auch dann, wenn der Nachweis einer negativen PCR-Testung gefordert wird.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält Regelungen zu den Testerfordernissen für das in der Einrichtung eingesetzte Personal. Die Regelung ist im Wesentlichen identisch mit den bisherigen Vorschriften in § 12 Abs. 3, so dass insoweit auf die Begründung der Verordnung vom 24.08.2021 verwiesen wird.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält ergänzende Regelungen bei Geltung der Warnstufe 1. Wenn die Warnstufe 1 greift und die Betreiberin bzw. der Betreiber den Zutritt auf nachweislich geimpfte oder genesene Gäste und dienstleistende Personen beschränkt (optionale 2-G-Regelung), müssen Gäste und dienstleistende Personen entgegen § 4 Abs. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 keinen Mindestabstand einhalten. Die Ausnahmeregelungen nach Absatz 3 sind entsprechend anzuwenden. Für die dienstleistenden Personen, die weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen sind, gilt § 8 Abs. 7 S.5 entsprechend.

Zu Absatz 6:

Mit Auslösen der Warnstufe 2 ist der Zutritt für Besucherinnen und Besucher sowie das dienstleistende Personal verpflichtend nur für Geimpfte und Genesene. Für die dienstleistenden Personen, die weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen sind, gilt § 8 Abs. 7 S.5 entsprechend.

Die Warnstufe 2 weist eine infektiologisch erhöhte Gefahrenlage aus und führt verpflichtend die sogenannte 2-G-Regelung ein. Um bei der erhöhten Gefahrenlage auch weiterhin den Betrieb der Einrichtungen, die in dieser Vorschrift Gegenstand der Regelungen sind, gewährleisten zu können, bedarf es erhöhter Schutzmaßnahmen. Das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach einer Impfung oder nach einer natürlichen Infektion erscheint nach gegenwärtigem Kenntnisstand in dem Maß reduziert, dass geimpfte Personen und genesene Personen bei der Epidemiologie von COVID-19 wahrscheinlich keine wesentliche Rolle mehr spielen. Der Zutritt zu den geregelten Einrichtungen ist nur geimpften und genesenen Personen gestattet. (Ausnahme gilt entsprechend § 8 Abs. 7 S. 5) Diese sogen. 2G-Regel ist geeignet, erforderlich und angemessen, um gefahrenentsprechende Schutzvorkehrungen zur Verhinderung bzw. Minimierung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu gewährleisten. Nach den Einschätzungen des RKI geht mehr als die Hälfte der Infektionsfälle auf die Altersgruppen der 15 bis 35-Jährigen zurück. Tendenziell nimmt der demografische Anteil an den steigenden Inzidenzzahlen für diese Altersgruppe weiter zu. Hierbei spielen auch die ebenfalls für diese Altersgruppen in Betracht zu ziehenden Beiträge aufgrund von Reiserückkehren eine Rolle, die ebenfalls signifikant zu dem ansteigenden Infektionsgeschehen beitragen. Das hat zur Folge, dass die Veranstaltungen und Treffen unter Jugendlichen und jungen Menschen zu einem erheblichen Maße an dem Steigen der Inzidenzen beitragen. Aufgrund der spezifischen Aktivitäten ist den o.g. Einrichtungen immanent, dass es immer wieder zu einer verstärkten und punktuell nahezu explosionsartigen Infektionsverbreitung des SARS-CoV2-Virus durch Besucherinnen und Besucher kommt. Eine mögliche Maßnahme, dieses Infektionsgeschehen nachhaltig zu

verhindern, wäre eine Schließung der Einrichtungen ab einer bestimmten Inzidenzzahl. Demgegenüber ist jedoch das mildere Mittel, einen Betrieb durchgängig zu ermöglichen, wenn grundsätzliche Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 durch die Betreiberin oder den Betreiber getroffen werden. Als grundsätzlich geltende Schutzmaßnahme hat sich die Beschränkung des Zugangs nach der 2-G-Regel bei Warnstufe 2 in anderen hoch frequentierten Bereichen bewährt.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 enthält Regelungen bei Geltung der Warnstufe 3. Wenn die Warnstufe 3 greift, sind die Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 in geschlossenen Räumen für den Publikumsverkehr geschlossen. Der Weiterbetrieb dieser Einrichtungen in geschlossenen Räumen ist aufgrund des dann gegebenen sehr starken Infektionsgeschehens mit extrem hohen Hospitalisierungswerten zum Schutze der öffentlichen Gesundheit nicht mehr zu verantworten. Mildere Schutzmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Dies gilt auch für die Einschränkung der Nutzung mit der Auflage der zwingenden 2-G-Regelung, die bei Erreichen der Warnstufe 3 zuvor ohne Erfolg praktiziert worden sein muss (Absatz 6).

In der Warnstufe 3 ist der Betrieb der Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 unter freiem Himmel weiterhin möglich, wobei hier die Anforderungen aus Absatz 6 (Warnstufe 2) einzuhalten sind. Es gilt also eine obligatorische 2-G-Regelung mit den in Absatz 6 genannten Vorgaben.

Zu Nummer 13 (Streichung der Überschrift des vierten Teils):

Hierbei handelt es sich um eine Folgeanpassung zu Artikel 1 Nr. 7 der hiesigen Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung in Bezug auf die systematische Neugliederung der niedersächsischen Verordnung über infektiöspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung).

Zu Nummer 14 (§ 14 Kindertagespflege, Jugendfreizeiten):

Zu Buchstabe a:

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Überschrift.

Zu Buchstabe b:

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 soll die sonstige private Betreuung von Kindern außerhalb institutionalisierter Betreuungsszenarien nicht mehr regulativ gesondert normiert werden. Für die sonstige private Kinderbetreuung gelten damit dieselben Vorgaben, die auch für sonstige private Zusammenkünfte gelten. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art. Verzichtet wird künftig in Absatz 1 auf eine Bezugnahme auf die in § 4 statuierte allgemeine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Zu Absatz 2:

Wie bislang auch wird in Absatz 2 durch den Verweis auf § 15 Abs. 4 abschließend geregelt, wann in der Kindertagespflege eine entsprechende Pflicht besteht. Die Regelung stellt insofern die speziellere Regelung dar, so dass die allgemeine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in § 4 Abs. 1 als *lex generalis* verdrängt wird.

Zu Nummer 15 (§ 15 Kindertageseinrichtungen):

Neben redaktionellen Änderungen in den Absätzen 2 und 5 erfolgt in Absatz 4 die Normierung einer generellen Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Kindertageseinrichtungen, wobei betreute Kinder sowie das Personal des Einrichtungsträgers der jeweiligen Kindertageseinrichtung und die sonstigen vom Träger hinzugezogenen Personen – etwa Bundesfreiwilligendienstleistende oder für die Sprachbildung und Sprachförderung eingesetzte Personen – von der Pflicht ausgenommen sind. Die Einführung einer generellen Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dem Infektionsschutz. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann dazu beitragen, dass Ansteckungen in der Kindertageseinrichtung verhindert werden. Sie dient dazu, den Einrichtungsbetrieb in Zeiten der Pandemie sicherer zu machen und ist auch vor dem relativ geringen Eingriff, den die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung darstellt, verhältnismäßig.

Zu Nummer 16 (§ 16 Schulen):

Zu Buchstabe a:

Der neue Satz 5 macht eine Ausnahme von der MNB-Pflicht im Unterricht der Schuljahrgänge 1 und 2, um Einschränkungen bei der Erlangung elementarer Kompetenzen des Sprach- und Schriftspracherwerbs zu vermeiden.

Zu Buchstabe b:

Mit der Änderung in Satz 3 wird zur Absicherung des Präsenzbetriebs an Schulen nach den Herbstferien 2021 die Testfrequenz für Schülerinnen und Schüler und das Personal an Schulen vorübergehend erhöht, wie schon nach den Sommerferien. Aufgrund der erhöhten Reisetätigkeit in den Ferien und den für Schülerinnen und Schüler weggefallenen Testverpflichtungen in den übrigen Lebensbereichen besteht das Risiko, dass ansonsten Ansteckungen unerkannt bleiben. Die Testwoche ist notwendig, um eine Ausbreitung insbesondere der Delta-Variante in Schulen möglichst zu vermeiden. Dies dient zudem dem Schutz des überwiegend nicht geimpften Personenkreises der Schülerinnen und Schüler.

Zu Buchstabe c:

Der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ wurde aktualisiert. Damit einhergehend ist eine Anpassung des Verordnungstextes erforderlich.

Zu Buchstabe d:

Mit Absatz 7 wird für den Schulbereich von der in § 36 a Abs. 3 IfSG geregelten Möglichkeit, den Impf- und Serostatus von den an Schulen beschäftigten Personen zu erheben, Gebrauch gemacht.

Für die in § 36 Abs. 1 und 2 IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen regelt § 36 a IfSG die Befugnis der Arbeitgeber, personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen Impf- und Serostatus in Bezug auf Coronavirus SARS-CoV-2 verarbeiten zu können. Dies gilt während der vom Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von

nationaler Tragweite, gesetzlich geregelt. Es wird dabei von der Öffnungsklausel in Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe i) Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch gemacht. Der Arbeitgeber kann diese Daten nur verarbeiten, wenn und soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist. An Schulen kann im Interesse des Infektionsschutzes die Erforderlichkeit bestehen, Beschäftigte hinsichtlich ihres Impf- und Serostatus in Bezug auf Coronavirus SARS-CoV-2 unterschiedlich einzusetzen oder von einer Beschäftigung ungeimpfter Personen in bestimmten Bereichen abzusehen.

Zu Nummer 17 (§ 17 Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag):

Zu Buchstabe a:

Es ist eine Klarstellung im Absatz 2 Satz 3 erforderlich, dass im Fall eines positiven Testergebnisses im Rahmen der regelmäßigen Testung der nach Satz 1 benannten Personengruppen die Überprüfung des Ergebnisses mittels einer molekularbiologischen Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu erfolgen hat.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 6 wird der Satz 3 neu eingefügt.

Bei der Gruppenbetreuung von Pflegebedürftigen im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 Abs. 1 nicht, soweit alle anwesenden Personen der Gruppenbetreuung einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine Testung nach § 7 vorlegen.

Zu Nummer 18 (§ 18 Werkstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe):

Zu Buchstabe a:

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wird fortlaufend durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales angepasst. Durch die erste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 06. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 V1) wurde die Corona-Arbeitsschutzverordnung bis einschließlich den 24. November 2021 verlängert und weiterhin ergänzt. Eine Anpassung des Verweises im Absatz 1 auf die aktuelle Fassung der Verordnung ist daher erforderlich.

Zu Buchstabe b:

Der bisherigen Regelung des Absatzes 2 bedarf es nicht länger. Aufgrund des anhaltend nur sehr gering ausgeprägten Infektionsgeschehens in Tagesförderstätten und den mit Tagesförderstätten vergleichbaren Angeboten der Eingliederungshilfe kann die Voraussetzung der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der leistungsberechtigten Person aufgehoben werden. Die betreffenden Leistungsangebote kehren somit zum regelhaften Betrieb – unter Beachtung der verbleibenden Regelungen des § 18 – zurück. Dies ist mit den Verbänden der Träger der Angebote und mit der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Vorfeld abgestimmt worden.

Zu Nummer 19 (Überschrift zum Fünften Teil):

Hierbei handelt es sich um eine Folgeanpassung zu Artikel 1 Nr. 7 der hiesigen Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung in Bezug auf die systematische Neugliederung der niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung).

Zu Nummer 20 (§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Es wird das Außerkrafttreten der niedersächsischen Corona-Verordnung geregelt. Die Geltungsdauer der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 wird verlängert, sie tritt mit Ablauf des 10. November 2021 außer Kraft.

Das Außerkrafttreten der Verordnung wird unter Beachtung der Anforderungen des § 28 a Abs. 5 Satz 2 IfSG geregelt. Demnach sind Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28 a Abs. 1 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen, sie kann verlängert werden.

Eine verlängerte Geltungsdauer der Verordnung über die bisherige Geltungsdauer von bisher vier Wochen bis einschließlich den 10. November 2021 ist hier angezeigt. Die Verordnung sieht jeweils für die unterschiedlichen Entwicklungen des Infektionsgeschehens und der Belastung des Gesundheitssystems unterschiedliche Warnstufen und daraus folgend unterschiedliche Maßnahmen vor. Dadurch ist sichergestellt, dass die Maßnahmen weiterhin verhältnismäßig sind. Gleichzeitig wir Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmerinnen und Unternehmern eine höherer Planungssicherheit - insbesondere hinsichtlich der anstehenden Herbstferien – gegeben. Auf den Begründungsteil zu I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen wird verwiesen.

Das Robert Koch-Institut schätzt in seinen wöchentlichen Lageberichten weiterhin die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Es ist daher erforderlich und auch angemessen, insbesondere ungeimpfte und nicht genesene Personen mittels infektionspräventiver Schutzmaßnahmen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen in Deutschland vorherrschende deutlich ansteckendere Virusvariante „Delta“ zu schützen und damit einhergehend dem weiteren Anstieg der Infektionszahlen in Niedersachsen entgegenzuwirken.

Vollständig geimpfte und auch genesene Personen haben nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand in der Summe ein stark vermindertes Risiko einer Virusübertragung. Aus Public-Health-Sicht erscheint das Risiko einer Virusübertragung in dem Maß reduziert, dass Geimpfte und Genesene bei der Epidemiologie der Erkrankung keine wesentliche Rolle mehr spielen. Insbesondere das Gefährdungspotenzial wird im aktuellem Wochenbericht des Robert Koch-Instituts für vollständig Geimpfte als moderat eingeschätzt, während die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch eingeschätzt wird

Es wird daher auch weiterhin seitens des Robert Koch-Instituts dringend empfohlen, unabhängig vom Impf-, Genesenen- oder Teststatus das grundsätzliche Infektionsrisiko und den eigenen Beitrag zur Verbreitung von SARS-CoV-2 zu reduzieren. Es ist aber nicht mehr gerechtfertigt und auch nicht verhältnismäßig identische Grundrechtsbeschränkungen für geimpfte und genesene Personen

zu verordnen und solchen Personen, die keine Immunität gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 besitzen.

Daher ist eine Anpassung der infektionspräventiven Schutzmaßnahmen an der aktuellen Infektionslage erforderlich und auch angemessen.

Die geltenden Schutzmaßnahmen, die je nach Warnstufe auf die jeweilige Infektionslage unterschiedlich reagieren, müssen aus diesen Gründen auch in den nächsten Wochen in angepasster Form erhalten bleiben. Während der fortwährenden Geltungsdauer der Verordnung erfolgt eine sorgfältige und laufende Überwachung des Infektionsgeschehens, sowie eine regelmäßige Überprüfung, ob die Maßnahmen weiterhin erforderlich sind.

Eine Neuanpassung der Verordnungslage auch vor dem 10. November bleibt jederzeit möglich.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten der Änderungsverordnung):

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung auf den 22. September 2021 fest.